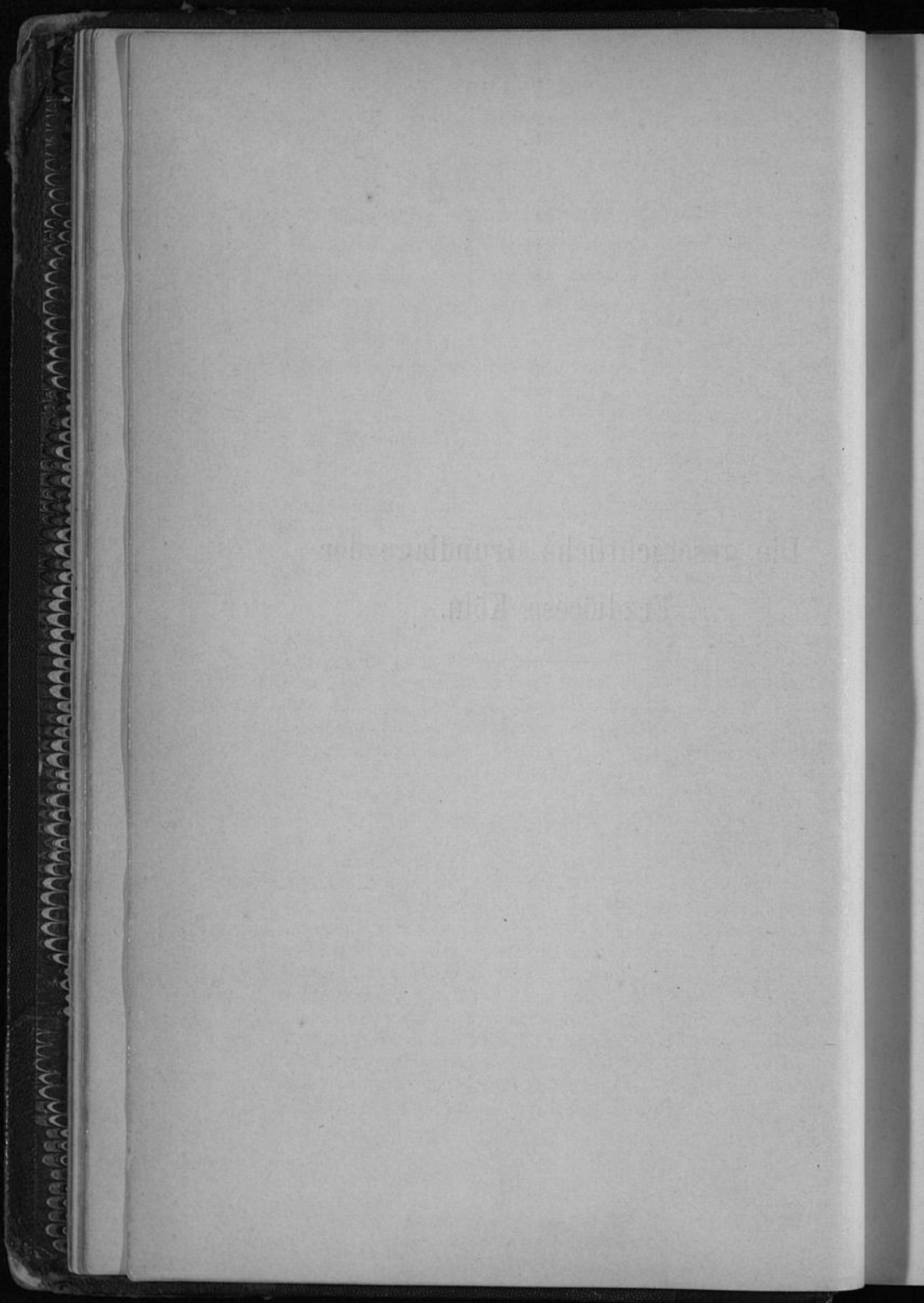


Die geschichtliche Grundlage der
Erzdiöcese Köln.



I. Die Grenzen der Erzdiöcese.

Einer der mächtigsten Lehnsträger im Westen des alten deutschen Reichs war der Erzbischof von Köln. Mit der Würde eines kirchlichen Oberhirten verband sich in seiner Person der Glanz des Kurhutes, der ihn zum Inhaber der höchsten weltlichen Gewalt im Umfange des Erzstiftes machte. Die Grenzen seiner geistlichen und weltlichen Macht fielen aber nicht zusammen, denn der Bereich des Erzbisthums erstreckte sich weiter als der des Erzstiftes. Die südliche Grenze des Erzbisthums reichte von den Quellen der Ahr durch die Eifel hindurch bis in die nördlichen Gebiete des Kurfürstenthums Trier. Das diesem unterstehende Amt Daun gehörte mit Uelmen, Hillesheim, Manderfeld, Weinfeld, Mehren, Kelberg und andern Ortschaften in kirchlicher Beziehung zu Köln. Auch die Territorialherrlichkeiten der Dynasten von Aremberg, von Salm, Mark, Schleiden, Blankenheim waren, wenngleich unabhängige Gebiete im staatlichen Sinne, gleichfalls in kirchlicher Hinsicht Theile des Erzbisthums Köln. Weiterhin gehörten im Westen dazu Amblave, Malmedy, Montjoie, Burtscheid und das gesammte Herzogthum Jülich mit Ausnahme der dem Lütticher Diöcesanverband unterstellten Aemter von Heinsberg, Wassenberg und Sittard. Die kirchliche Jurisdiction des Erzbischofs umschloss im Norden das auf beiden Ufern des Rheines gelegene Herzogthum Cleve und daran anschliessend eine nicht unbeträchtliche Zahl von Ortschaften des Oberquartiers von Gelderland. Auf der rechten Rheinseite gehörte zur kirchlichen Jurisdiction von Köln die Grafschaft Mark, das Fürstenthum Essen, das Herzogthum Berg, in einem Worte fast Alles, was auf dem linken Ufer der Lippe lag, also auch die erzstiftischen Gebiete der Herzogthümer Westphalen und Engern nebst dem Amt Recklinghausen. So grenzte denn die

Binterim und Mooren Erzdiöcese Köln I.

1*

Erzdiözese gegen Norden an die bischöflichen Sprengel von Utrecht und Münster, gegen Osten an Paderborn und Mainz, gegen Süden an Trier und gegen Westen an Lüttich.

Die äusserste Grenzlinie im Norden wurde durch den Zusammenfluss der Maas und der Waal gebildet. Geht man von dem Punkte, wo die beiden Ströme sich vereinigen, am rechten Ufer der Waal und des Rheines stromaufwärts bis eben südlich über Emmerich hinaus, so hat man ungefähr dieser Stadt gegenüber auf der linken Rheinseite ein kleines Dreieck, dessen Basis der Strom nördlich von Warbeyen bis Schenkenschanz bildet und mit seiner Spitze bis über Kellen reicht, welches zu Utrecht nicht zu Köln gehörte. Diese scheinbar abnorme Grenze war durch einen längst versiegten Rheinarm gebildet, der den oben genannten Ortschaften in urältester Zeit eine rechtsrheinische Lage gegeben hatte. Unterhalb Emmerich setzt sich die Grenze östlich hinter Dornak und Grieterbusch fort, bis sie, zwischen dieser Ortschaft und Bienen durchgehend, kurz vor Rees auf das Flüsschen Wehr stösst. Die so zurückgelegte Strecke bezeichnet die nordöstliche Diöcesangrenze. Nun wendet sich die Grenze wieder etwas mehr nordwärts, dem Flussbette der Wehr bis zu ihren Quellen folgend, um fast Anholt gegenüber auf die alte Issel zu stossen. Von diesem Punkte aus verläuft sie eine kurze Strecke in südlicher Richtung gegen und durch das Flussbett der alten Issel. Dort wo der von Osten kommende Fluss zwischen Ringenberg und Haminkeln seinen Lauf nach Norden nimmt, geht die Grenze in ihrem weiteren Verlaufe in leichtem Bogen hinter Schermbeck geradeaus auf die Lippe zu. Dieser starke Zufluss des Rheines bildet von da an bis fast zu seiner Quelle die Nordgrenze des kölnischen Kirchengebietes. Man könnte den Lauf des Flusses in einem gewissen Sinne als eine ununterbrochene von der Natur gegebene Grenzlinie bezeichnen, wenn nicht die auf dem rechtem Ufer der Lippe gelegenen Städte Hamm und Lippstadt durch ihre Zugehörigkeit zu Köln und das oberhalb Hamm auf dem linken Ufer liegende Dorf Untrop, welches unter Münster steht, eine kleine Unterbrechung in der Regelmässigkeit des Verlaufs hervorriefe.

An ihrem östlichen Endpunkte wendet sich die Nordgrenze mit Beschreibung einer leichten Umbiegung zwischen Geseke und Bodeke fast gerade nach Süden bis zur nord-

westlichen Spitze des alten Decanats Medebach. Dieses umfasst sie mit einer östlichen Ausbiegung und wendet sich um Hallenberg herum in westlicher Richtung zum kahlen Astenberg. Nun hält sie sich auf dem Kamm des Rothhaargebirges bis sie bei Rahrbach eine südliche Richtung einschlägt, unterhalb Betzdorf die Sieg überschreitet und westlich von dem auf dem Westerwalde gelegenen Seelberg über Marienberg die Richtung auf die Quellen des Wiedbaches zu verfolgt. Sie hält nun das rechte Ufer der Wied bis Neustadt inne und geht in ihrem westlichen Verlauf auf den Kassbach zu, mit dem vereint sie oberhalb Erpel in den Rhein tritt.

Weiter verläuft die Grenze durch das Bett des Stromes aufwärts bis sie oberhalb Brohl auf das linke Ufer des Rheines übertritt. Von hier wendet sie sich an der Schweppenburg vorbei nach Süden über den Schauerberg, die hohe Acht, Nürberg, Kelberg*) südlich von Uelmen bis Brockscheid. Damit hat sie den südlichsten Punkt der Erzdiöcese erreicht, von dem aus sie in westlicher Richtung bis Ormond hinaufläuft und über die Schneeeifel unterhalb St. Vith eine nördliche Richtung einschlägt. An diesem Punkte beginnt zwischen Malmedy und Stablo die Westgrenze. Sie erreicht in ihrem weiteren Verlauf nach Norden die Barraque St. Michel, lässt den Fuss des Hohen Venns ostwärts, Aachen westwärts liegen und läuft in gerader Richtung auf die Wurm zu. Der Richtung dieses Flusses folgt sie fast bis dahin, wo dieser sich in die Roer ergiesst. Sie verläuft nun östlich von Baal, Kückhoven, Dahlen, Dülken, Schaag, Lobberich und Venlo bis zur Maas, die sie zwischen Velden und Argen erreicht. Den Lauf dieses Flusses hält sie inne bis zu dem Punkte, wo er sich mit der Waal vereinigt.

Diese uraltesten Grenzen der Kölner Erzdiöcese, welche Jahrhunderte hindurch bestanden hatten, erlitten im Jahre 1559 auf der westlichen Strecke durch das Abkommen,

*) In einer Urkunde des Erzbischofs Rothbert von Trier aus dem Jahre 943 (Beyer, Urkundenbuch I. 178) heisst es in Bezug auf die Grenzbestimmung der trier'schen Pfarrei Nachtsheim (Natesheim) . . . et de Triera (fluvio) usque ad montem antiquet, per confinium nemorum . . . usque ad uiam de Barnuilra uenientem; et sic illam uiam usque ad montem Nore et . . . Achon. Hier ist also auch zugleich die Diöcesangrenze zwischen Köln und Trier. In einer Urkunde von 975 heisst die hohe Acht mons hacha. Mons antiquet liegt zwischen Barweiler und Kelberg. — Akada (Urk. 1110) soll die Hacht bei Virneburg sein.

welches Philipp II. mit dem römischen Stuhle in Bezug auf die Neuerrichtung der niederländischen Bisthümer getroffen hatte, eine nicht unwesentliche Verschiebung, wie später dargelegt werden soll.

II. Die Decanatseinteilung.

Die alte Erzdiocese Köln war in zwei und zwanzig Decanate eingetheilt, von denen vierzehn auf rheinfränkischem Boden, die acht übrigen im Herzogthum Westphalen, dem Süderland lagen. Nach der Reihenfolge des Lib. val. waren es: 1. Aargau, 2. Eifel, 3. Zülpich, 4. Jülich, 5. Bergheim, 6. Neuss, 7. Stralen (Geldern), 8. Süchteln, 9. Xanten, 10. Zyfflich, 11. Duisburg, 12. Essen, 13. Wattenscheid, 14. Lüdenscheid, 15. Attendorn, 16. Meschede, 17. Dortmund, 18. Soest, 19. Medebach, 20. Deutz, 21. Siegburg, 22. Wormbach.

Der rheinische Theil der kölnischen Diocese wurde auch eingetheilt in drei Archidiaconatbezirke, den Bonnischen im Süden, den Kölnischen in der Mitte, den Xantischen im Norden. Zum Kölnischen gehörten, ausser der Metropole, die Decanate Bergheim und Jülich auf dem linken Rheinufer, Deutz und Essen auf dem rechten, Neuss auf beiden. Das Archidiaconat von Bonn begriff die Decanate des Aargau, der Eifel und des Zülpichgau auf dem linken, Siegburg auf dem rechten Rheinufer. Die Decanate Xanten, Zyfflich, Duisburg, Stralen (Geldern) und Süchteln bildeten das Xantische Archidiaconat.

Das Kölnische Archidiaconat soll früher ganz unter dem Domprobste gestanden haben. Das Neusser Decanat aber ist seit undenklichen Zeiten dem Domdechant untergeben gewesen. Archidiacon im Deutzer Decanat war seit mehreren Jahrhunderten der Probst zu St. Cunibert in Köln. Die Archidiaconalgerichtsbarkeit des Domprobstes erstreckte sich über die westphälischen Decanate Attendorn, Wormbach, Medebach, Wattenscheid und Meschede. Der Probst zu Bonn war Archidiacon im Bonner Bann, der zu Xanten im Xantischen. Der Ausnahmen wird an ihrem Orte gedacht werden. Merkwürdig ist es, dass der zeitliche Decanus christianitatis Tulpetensis Archidiacon

über die zu seiner Decania gehörigen Pfarreien im Ardennergau war. Der Domprobst, die Pröbste zu Bonn und zu Xanten nannten sich Archidiaconi majores Ecclesiae coloniensis, der vierte Archidiaconus major war der Probst zu Soest; wie weit sich dessen Gerichtsbarkeit eigentlich erstreckt hat, ist ungewiss. Zu den Archidiaconi minores gehörten unter andern ausser dem Dechant zu Zülpich, der Dechant zu St. Mariae ad gradus in Köln, der Stiftsdechant zu Xanten, der Dechant zu St. Georg in Köln, die Aebe zu Deutz, Grafschaft und Steinfeld.

Wie aus den Neusser und Ahrgauer Christianitäten zwei neue entstanden, die Düsseldorfer und die Burana — wie an die Stelle mehrerer Decanate in Westphalen Commissariate errichtet wurden — und welche Folgen die Reformation sowie das bereits erwähnte niederländische Concordat von 1559 auf die inneren Verhältnisse der Diöcese ausübten, wird geeigneten Orts hervorgehoben werden.

Ehe wir indessen der Frage nach den Einflüssen, die auf die Gestaltung der äusseren Begrenzung und die Art der Decanateintheilung eingewirkt haben, näher treten können, müssen wir uns vorerst klar zu machen suchen, welche Volksstämme das ausgedehnte Gebiet der Erzdiöcese in den ältesten Zeiten bewohnten und wie die politisch-administrative Eintheilung des Landes war, als der Reihe nach Römer und Franken hier ihre Herrschaft ausübten. Die ethnographische Grundlage ist es eben, welche vereint mit dem urältesten Gefüge der Verwaltung allen Verhältnissen den eigenartigen Stempel aufdrückte und so ihren Einfluss durch die Jahrhunderte des Mittelalters bis in unsere Zeit hinein geltend gemacht hat.

III. Die ältesten Bewohner des Landes.

Die frühesten Nachrichten über die Gegenden des Niederrheins verdanken wir den Aufzeichnungen des Julius Caesar. Der römische Feldherr fand das Land von Deutschen bewohnt, eine ethnographische Thatsache, die auch noch viele Jahre später von Tacitus mit den Worten: „ipsam Rheni ripam haud dubie Germanorum populi colunt“ be-

stätigt wurde. Ihre Sitze indessen überall genau bestimmen zu wollen, möchte schwer halten, theils weil die Völker sie selbst oft wechselten, theils weil die Angaben der Schriftsteller verschieden sind. Wenn aber über die Sitze der Völker, die Caesar auf seinen Zügen antraf, etwas Zuverlässiges gesagt werden soll, so müssen wir von den geographischen Unterlagen ausgehen, die uns der Rhein und der Ardennerwald naturgemäss bieten. Der Rhein hat zwar an verschiedenen Stellen seinen Lauf geändert, allein seine Hauptrichtung ist doch immer dieselbe geblieben. Auch von den Ardennen sind noch immer bestimmt nachweisbare Spuren vorhanden. Zu Caesars Zeiten ging jener Wald vom Rheine bis an die Grenzen der Nervier und der Rhemer (de bell. gall. V, 3 et VI, 29, 1). Auch die Schriftsteller späterer Jahrhunderte, welche in ihren Erläuterungen zu den Feldzügen des römischen Feldherrn grössere Ueberreste des Ardenner-Waldes vor sich hatten, als sie sich uns heut zu Tage zeigen, lassen über seine ausserordentliche Ausdehnung keine Zweifel bestehen. So sagt H. Glareanus in seinen animadv. ad Jul. Caes. pag. 155: *Arduenna silva pertinet ad Lucenburg, Ubios, Menapios, Nervios. Ceterum hodie ingentes Abbatias et arces praedonum habet. Ebenso Raimundus Marlianus in Indice locorum pag. 579: „Arduenna attingit Menapios, nunc Juliacenses, Aquisgranum oppidum, Eburones nunc Leodienses . . . Efiat . . . Ubiorum fines, qui nunc sunt Colonienses, in qua sunt vici, castella et oppida multa, ac complures insignes abbatiae, imprimis ordinis S. Benedicti scilicet divi Uberti Leodiensis, et divi Cornelii Coloniensis Dioeceses.“* Dieses ausgedehnte Waldgebiet, dessen letzte Reste wir noch heute in unserer Provinz im Kottenforst, in der Vill sowie in vereinzelter Beständen des Vorgebirges erblicken, berührte zwischen Bonn und Andernach den Rhein. Es durchstrich in der Richtung von Nordost nach Südwest die Eifel und das Luxemburger Land und reichte in seinen westlichen Ausläufern bis an den Hennegau und die Champagne.

Auf beiden Seiten des Ardenner-Waldes wohnten die Trevirer, da er sich mitten durch deren Gebiet hinzog. „*Per medios Trevirorum fines*“, sagt Caesar ausdrücklich (lib. V, 3). Die Wohnsitze der Trevirer haben wir also im heutigen Trierischen und Luxemburgischen zu suchen. Dagegen hatten ihre gleichfalls germanischen Nachbarn

und Schutzverwandte an der Maas, die Eburonen, das Lütticher und Limburger Land inne.

Nahe bei den Eburonen, *propinqui Eburonum finibus* (lib. VI, 5) wohnten die Menapier. Diese reichten südwärts bis zu den Trevirern und den Ardennen; *ex Menapiis in Treviros* ging Caesars Zug (lib. VI, 6 und 9). Nordwärts erstreckten sich ihre Sitze bis jenseits des Rheines, *ad utramque fluminis ripam agros, aedificia vicosque habebant* lib. IV, 1. Wenngleich die Menapier von den römischen Schriftstellern als *perpetuis silvis paludibusque muniti* bezeichnet wurden, so bewohnten sie doch auch gleichzeitig fruchtbare Gegenden in der Ebene, die ihnen den Betrieb eines ertragreichen Ackerbaues gestatteten. Die Vernichtung ihrer Erntevorräthe und Saatfelder wurde von Caesar wiederholt ausgeführt; *frumentis . . . agris vastatis* heisst es zu Anfang des vierten und zu Ende des sechsten Buches. Alle historischen Ueberlieferungen und die Beschreibungen der Wohnsitze jenes germanischen Volksstammes lassen es ausser Zweifel, dass die Menapier das clevische Gebiet zu beiden Seiten des Rheines und auf dem linken Rheinufer das Geldernsche, Jülicher und Kölner Land inne hatten. Ihre Sitze müssen sich aber auch noch tief den Rhein hinunter erstreckt haben, auch wenn Caesar (lib. IV, 1) die Stelle, wo die Usipeter und Tenchteren über den Rhein gingen, in Verkennung der geographischen Wirklichkeit als *non longe a mari, quo Rhenus influit*, irrthümlicherweise so bezeichnet haben sollte. Selbst Strabo, der zu einer Zeit lebte, als die alten Völkersitze schon eine beträchtliche Verschiebung erlitten hatten, berichtet nach älteren Ueberlieferungen, dass die Menapier zu beiden Seiten des Rheines in waldigen und sumpfigen Gegenden gewohnt hätten. Seine Angaben, dass das Gebiet der Eburonen, ihrer westlichen Nachbarn, sich bis an die Ardennen zu erstreckt habe, stimmen mit Caesars früheren Berichten.

Den Menapiern gegenüber sassen im Bergischen und südlichen Westphalen, dem Süderland, die Sicamberer, welche Caesar *proximi Rheno* (lib. VI, 35) bezeichnet. Ihre Nachbarn waren einerseits die Sueven, anderseits die Ubier: Die Sitze der letzteren wurden durch den Rhein vom Gebiete der Trevirer geschieden. Die Sicamberer machten ihren Rheinübergang in der Gegend, wo die Wupper in den Rhein einmündet, etwa 8 Stunden unterhalb der von Caesar geschlagenen Brücke, um ins Land der Eburonen

einzudringen, denn vom jenseitigen Rheinufer her -- *trans Rhenum pervenit fama* -- war das Gerücht zu ihren Ohren gedrungen, dass reiche Beute in jenem Gebiete zu machen sei. Die Brücke selbst diente Caesar dazu, um ins Land der Sicamberer zu dringen und von diesen ging er zu den gleichfalls auf der rechten Rheinseite wohnenden Ubiern (lib. IV, 19). Demnach müssen also die Sicamberer zwischen Lippe und Wupper, die Ubier zwischen Wupper und Lahn gewohnt haben. Man muss diese geographischen That-sachen scharf im Auge behalten, um zu begreifen, dass die Angaben Strabos, wonach die Sicamberer zwischen Rhein und Elbe neben den Cimbern gewohnt hätten, keine Gültigkeit für die Zeit Caesars beanspruchen dürfen.

In nicht ferner Zeit sollte die Lage der niederrheinischen Volksstämme eine durchgreifende Veränderung erfahren. Die Sueven, welche wir bereits als Nachbarn der Sicamberer gesehen haben, bedrängten einen anderen Stamm, die Usipeter und Tenchteren. Diese wiederum stürzten sich auf die rheinischen Menapier, welche von ihnen so vollständig vertrieben wurden (de bell. gall. lib. IV), dass von nun an der Name dieses Volksstammes am Rheine nicht mehr vorkommt.

Dieser Rheinübergang wird von Napoleon in seiner Geschichte Caesars, Bd. 1 S. 134, zwischen Cleve und Xanten, speziell nach Fürstenberg und Qualburg verlegt; dort seien die einzigen Durchgänge gewesen, die den Weg nach Gallien zu eröffnet hätten. Die natürliche Stärke dieser beiden Punkte, die schon einen ungewöhnlichen Schutz durch die damals mehr östliche Lage des Rheines auf S'Heerenberg zu sowie durch zwei vor Fürstenberg gelegene Inseln besaßen, wurde von den Römern durch die unter dem Namen *Castra vetera* und *Quadriburgium* (Qualburg) bekannten Befestigungen noch erhöht und damit der Zugang zu Gallien vollständig gesperrt.

Es ist übrigens fraglich, ob die Menapier so vollständig ausgerottet wurden, als Caesar glauben machen will, denn in *finibus Nerviorum* befand sich nach dem Zeugnisse von Fulbert in vita St. Piat (Act. S. S. Belg. select. T. 1 p. 131) die Hauptstadt der Menapier Tornacum (Tournay). Weiter westwärts lagen auf dem Berge Cassel zwischen Tournay und Boulogne ausgedehnte Befestigungswerke, die den Namen *Castrum Menapiorum* führten. Einen andern Theil des Volksstammes fand Kaiser Julian nach den An-

gaben des Ammianus Marcellinus auf dem linken Maasufer bei Gelegenheit des Feldzuges gegen die Franken (355 n. Chr.) Auch sie waren im Besitz eines berühmten *Castrum Menapiorum*, das auf einer Höhe an der Maas beim heutigen Dorf Kessel lag.

Möglich ist, dass die westwärts wohnenden Menapier sich dorthin durch das Gehiet der Moriner und Nervier, deren Sitze nur durch die Schelde von einander getrennt waren, gerettet hatten. Andere Schriftsteller kommen bei ihren Untersuchungen zu dem Resultat, wie Aegidius Bacherius in seinem 1635 in Löwen erschienenen *Belgium Romanum*, dass nur die politische Bedeutung des Volkes durch die damalige Niederlage gebrochen sei. Die Menapier hätten sich mehr westlich gewendet und seien erst unter Augustus bei der neuen Eintheilung des Landes in zwei Theile geschieden, so dass die westlichen Bewohner in Flandern den ursprünglichen Namen beibehalten hätten, während das zwischen Schelde und Maas gelegene Land von da an den Namen *Toxandria* bekommen habe.

Die Usipeter und Tenchterer hatten die Absicht, die alten Sitze der Menapier als eine Frucht ihres Sieges einzunehmen. Sie wurden indessen durch Caesar gewaltsam an der Ausführung ihrer Pläne gehindert. Nach der Niederlage, die ihnen die Römer beigebracht hatten, blieb nur der kleinere Theil von ihnen auf dem linken Maasufer zurück. Tacitus erwähnt ihre dortigen Sitze ausdrücklich im 4. Buche seiner Geschichte. Die grössere Masse ihrer Stammesgenossen ging nach dem Siege Caesars wieder über den Rhein zurück und verband sich mit den Sicambren. Mochte dieser Volksstamm auch durch die unaufhörlichen Kämpfe mit den Römern sehr geschwächt werden, so gelang seine völlige Unterwerfung doch erst in den Jahren 12 und 11 v. Chr. durch den römischen Feldherrn Drusus. Augustus verpflanzte einen nicht unbeträchtlichen Theil dieses kriegerischen Volkes (9 v. Chr.) auf die linke Rheinseite. Sie erhielten den nördlichen Theil des ehemaligen Gebietes der Menapier als Wohnsitz angewiesen.

„Detonsus Vahalin bibat Sicamber“

sagt der Dichter Sidonius Apollinaris, um der allgemeinen Freude in Rom über einen solchen Erfolg Ausdruck zu geben.

Die Ubier, welche schon früher (37 v. Chr.) durch M. V. Agrippa auf die linke Rheinseite verpflanzt waren, hatten ihre Ansiedlungen im südlichen Theil des Menapiergebietes. Sie sassen von der Ahr bis zum Ausfluss der Erft in den Rhein und reichten westwärts bis zur Wurm, dort wo dieser Fluss in die Roer tritt. Ihre westlichen Nachbarn in diesen neuen Sitzen waren die Tongrer, die nördlichen die Sicambri und die südlichen die Trevirer, deren Ostgrenze, der Rhein, ehemals Ubier und Trevirer von einander geschieden hatte.

Nach diesen Erfolgen sahen die Römer ihre Herrschaft an beiden Ufern des Niederrheins als gesichert an und begannen überall Castelle anzulegen. Drusus gründete allein 50 solcher befestigter Punkte, die theilweise mit Veteranen und verarmten Bürgern besetzt wurden und so eine Grundlage zur Bildung von Städten und Ortschaften wurden. Eine hervorragende Stellung nahmen Colonia Agrippinensium und die Colonia Trajana in der Gegend von Xanten ein. In die erstere, die Hauptstadt der Ubier, hatte Agrippina, wie Tacitus Annal. lib. XII, 27 berichtet, eine Colonie römischer Veteranen geführt. Colonia Trajana wurde durch Trajan besiedelt; der allgemeinen Annahme nach erstreckte sich die Niederlassung vom Fusse des Fürstenbergs bis jenseits Xanten, während die durch Claudius Civilis zerstörten Befestigungen von Castra Vetera von der Kapelle jenes Berges bis nach Birten reichten. Es ist indessen wahrscheinlich, dass Colonia Trajana und Castra Vetera eins sind, wenngleich die Peutinger'sche Tafel den ersten Punkt zwischen Burginatum und Vetera verlegt. Aus einem römischen Castellum entstanden Bonn und Neuss. Andere Orte dieser Gegend, welche von dem römischen Schriftsteller erwähnt werden und über deren Lage kein Zweifel besteht, sind Asciburgium (Asberg bei Moers), Gelduba (Gelep bei Uerdingen), Durnomagus (Dormagen), Tolbiacum (Zülpich), Marcodurum (Düren), Juliacum (Jülich) und Marcomagus (Marmagen).

Auf dem rechten Rheinufer hatten unterdessen die Usipeter und Tenchterer Fuss gefasst. Erstere, welche auch Usipier heissen, wohnten im Bergischen, in den ehemaligen Sitzen der Sicambri und Ubier. Gegen Süden stiessen die Ubier an die Katten, gegen Norden an die Tenchterer, die gleichfalls Nachbarn der nunmehr auf dem linken Rheinufer wohnenden Ubier, von diesen durch den

Rhein getrennt waren. Die Tenchterer wohnten also etwa zwischen der Ruhr und der Lippe. Sie waren durch ihre Pferdezucht berühmt und mussten also deshalb schon das Flachland bewohnen. Hier an der Asse liegt noch ein Denkeren, das von ihnen vielleicht den Namen geerbt hat. Ausser den Ubiern und den Sicambren finden wir diesseits des Rheines noch zwei neue Völkerschaften, welche in einem Kriege, den die Römer mit den Batavern (Tacitus Hist. lib. IV) führten, bekannt wurden; die Sunicer und die Gugerner. Ob aber die Sunicer einen Theil der nachmaligen kölnen oder lütticher Diöcese inne hatten, ist nicht mit unzweifelhafter Gewissheit festzustellen. Die Anhänger der ersten Meinung berufen sich auf die im Kölnischen gelegenen Orte: Sinteren, Sinsteden, Sindorf, Sinnerdorf, Sinsheim, sogar auf Zons und Sonsbeck. (Siehe Strevesdorf Archidioecesis. Colon. Zons und Gelenii de Admirand. pag. 355 de Zons et vetere alveo Rheni.)

Quix dagegen nennt Sinnich bei Gülpen einen Ort der Sunicer; er verlegt ihre Sitze zwischen Wurm und Maas. Sei dem wie ihm wolle, mit Bestimmtheit wissen wir nur, dass sie Bundesgenossen des Batavers Civilis in seinem Kampfe gegen die Römer waren. Sie gingen bald in den Ubiern auf. Aller Wahrscheinlichkeit nach gehörten sie wie auch die Tongrer zu dem menapischen Stamme. Es ist überhaupt eine irrige Vorstellung glauben zu wollen, dass neu auftretende Völkernamen stets auch auf neue Völkerschaften hinweisen müssten; es liegt in der Natur der Dinge, dass mit der fortschreitenden geographischen Kenntniss der Völkersitze auch neue Benennungen innerhalb der früher mehr unter einer allgemeinen Bezeichnung bekannten Stämme auftauchen müssen. Die Gugerner wohnten in der Gegend von Gelduba, nördlich von den Ubiern; auch sie waren Bundesgenossen des Civilis. „Loco cui Gelduba nomen est . . . in proximos Gugernorum pagos, qui societatem Civilis acceperant“, sagt Tacitus Hist. Lib. IV. Diesen Namen — Gugerni — erhielten entweder die hinübergeführten Sicambrer oder die Gugerner sind ebenfalls zurückgebliebene Menapier. Auch die Bataver müssen nach Vertreibung dieses letzten Volkes ihre Sitze auf das südliche Ufer der Waal ausgedehnt haben.

So war also ein Jahrhundert nach Christi Geburt der Landstrich (welcher nachmals die Kölnische Diöcese be-

griff), von Ubiern, Gugernern, Sicambren und Batavern auf der linken — von Tenchteren, Usipetern und Völkern des suevischen Stammes auf der rechten Seite des Rheines bewohnt — und diese Völker blieben in ihren Sitzen bis zur grossen Völkerwanderung.

Die Bewohner des gallischen Rheinufer hatten sich schon an die römische Herrschaft gewöhnt, als die jenseitigen zu Beginn des vierten Jahrhunderts in einen Bund zusammentraten, der unter dem Namen der *Franken* die germanischen Völkerschaften zusammenfasste, welche früher vereinzelt als Ampsivarier, Attuarier, Bructerer, Chamaven, Chauken, Sicambren aufgetreten waren. War es ihnen auch zunächst um die Behauptung ihrer Freiheit — daher Franken — den Römern gegenüber zu thun, so wurden ihre Unternehmungen doch bald immer kühner, so dass sie wiederholt über den Rhein drangen und selbst Köln im Jahre 355 zerstörten. Kaiser Julian drängte zwar durch seine kriegerischen Erfolge, besonders durch seinen Sieg über die Alemannen, die Feinde zurück, musste aber doch einem Theile der Franken, der über die Waal gekommen war, Sitze in Toxandria einräumen, wenngleich vor der Hand sie noch dreien römischen Praetoren unterstanden.

Die weltgeschichtliche Bedeutung der Franken begann um das Jahr 395, als Stilicho, der grosse Vandale, bedrängt durch den Einfall Alarichs in's römische Reich, die Legionen vom Unterrhein abberufen musste und den Franken als *foederati* den Schutz der Grenze anvertraute. Die zur Hülfe gerufenen Schaaren der Franken kamen vorzugsweise aus der heutigen holländischen Provinz Over-Yssel. Das dort gelegene Salland gab ihnen die Bezeichnung der salischen Franken, ein Name, der sich noch in dem Städtchen Oldenzaal (*Salia vetus*) wiederfindet. Diese von nordwärts kommenden Sicambren bestätigen damit wenigstens zum Theil die Angaben Strabo's, der ihre Sitze zwischen Rhein und Elbe bis an den Ocean zu verlegt hatte.

Mit der Einräumung des Landstrichs, den wir heute als Nord- und Süd-Brabant bezeichnen, eröffnete Stilicho den Sicambren den Weg zu weiterem Vordringen. So finden wir denn auch kaum ein Menschenalter später ihren König Chlodio nicht mehr als Bundesgenossen, sondern als Bedränger der Römer. Seinen Sitz hatte er nach dem Zeugnisse Gregor's von Tours in Dispargum (Doesborg),

nach andern in Sichern oder bei dem Castrum dieses Namens auf der Grenze des Landes der Thoringer (Tongerer). Es kann dieser salische Königssitz nicht mit dem jenseits des Rheines ripuarisch gelegenen Duisburg verwechselt werden.

Nach dem Zeugnisse von Wendelinus und Voecht*) (vergl. Acta SS. Belg. sel. T. 1 pag. 333) waren noch im 17. Jahrhundert die Erinnerungen an die Frankenzeit in jenem Landstrich erhalten. Die Ebene zwischen Herck und Haelen hiess Vrancryck und eine in ihrem Bereiche gelegene kleine Ortschaft Konincryck, wahrscheinlich in Bezeichnung des alten Castrum. Dort liegt in der Nähe von Hasselt eine ausgedehnte Wiese an der Laeck, die noch immer den Namen *het Fransbroeck* trägt, weiterhin unter Herck de Seeilbenden, *prata salica*, daran schliesst sich der Ort Sels hem, *saliorum dominium, comitatus olim prae nobilis* wie es in Act. SS. Belg. select. Tom. I. pag. 303 heisst. Chlodio mit dem Beinamen *crinitus* starb 448, nachdem er seine Herrschaft bis an die Somme ausgedehnt hatte. Ob er der Vater Merowig's des Begründers der Dynastie war, ist historisch nicht mehr festzustellen, wenngleich alle Wahrscheinlichkeit dafür spricht. Die Frage, ob Chlodwig, der Besieger des Syagrius, salischen oder ripuarischen Ursprungs gewesen, wird durch die vorausgegangenen Bemerkungen erledigt. Abgesehen davon, dass er nur von den von dem Salland herbeigerufenen Franken abstammen konnte und die von Augustus auf die linke Rheinseite verpflanzten Sicambrier den Ripuariern zugezählt wurden, deutet die Anrede des Remigius bei der Taufe des Königs in Rheims: „*depone mitis colla Sicamber*“ ganz entschieden auf die salische Abstammung hin. Auch das Epitaphium des Bischofs beweist es. „*Hic famulus Hinemar domini sacra membra locavit ducis Remigii . . . qui domuit fera corda animo prius, ore profusus Sicambrae gentis regia sceptris sacrans etc.*“

Der Ausdruck salische und ripuarische Franken drückt im Grunde genommen nicht eine Verschiedenheit des Stammes, sondern nur den Unterschied der Wohnsitze aus. Die salischen Franken nahmen in sich alle germanischen Stämme auf, die sie auf belgischem Boden antrafen, wie z. B. die Tongrer, welche von den meisten Schriftstellern für iden-

*) Warnkönig et Gerard, Histoire des Carolingiens I. p. 34, 41.

tisch mit den Eburonen angesehen werden. Derselbe Verschmelzungsprozess dehnte sich auf die ripuarischen Stämme aus, als die fränkische Herrschaft des Königs Siegbert in Köln aufgehört hatte. Von jetzt gingen viele Freie vom Rhein an die Ufer der Somme, der Oise und der Loire, um von dort aus ihre am Niederrhein gelegenen Besitzungen zur Stiftung von Kirchen und Klöstern zu verwenden, wie uns zahlreiche erhaltene Urkunden noch immer beweisen. Mit der durch Chlodwig begründeten Einheit der fränkischen Königsmacht tritt der Unterschied zwischen Saliern und Ripuariern immer mehr zurück, um in der Karolingerzeit mit der Hereinziehung der ostgermanischen Stämme in das Bereich der fränkischen Macht der Bezeichnung — freilich in einem weiteren Sinne — von Neustrien und Austrasien Platz zu machen.

Es bleibt uns nur noch übrig, kurz die Veränderungen anzudeuten, die das Süderland in Folge des Abzugs der 40,000 durch Augustus auf das linke Ufer des Niederrheins verpflanzten Sicambrier erleiden musste. In die leer gewordenen Sitze drangen von Osten die Marsen, von Süden die Cherusker, um sich bald mit den Resten der zurückgebliebenen Sicambrier zu verschmelzen. Die alten Bundesgenossen der Sicambrier, die an der Lippe wohnenden Bructerer, deren Name noch so lange im Pagus Boroctra fortlebte, unterhielten auch zu den neuen Eingewanderten ein freundschaftliches Verhältniss. Zu diesen Völkerschaften, die ihrem innersten Wesen nach fränkisch waren, trat bald ein anderer germanischer Volksstamm, die Sachsen. Sie kamen aus der jütischen Halbinsel über die Elbe. Ihre Sitze wurden westlich von den Friesen, östlich von den Slaven begrenzt. Indem sie sich immer weiter nach Südwest vorschoben, kam es Anfangs zu erbitterten Kämpfen mit den Chamaven und Bructern. Bald indessen trat ein friedliches sogar freundschaftliches Verhältniss nicht blos zu diesen eben erwähnten Stämmen, sondern auch zu den mehr südwärts im Süderland wohnenden Stammesverwandten ein. Die neuen Ankömmlinge, die Sachsen, waren es, welche den verschiedenen Stämmen den gemeinsamen Namen aufdrückten wie die Franken es bereits im Westen gethan hatten. Während der Kitt des fränkischen Völkerbundes der gemeinsame Hass gegen die Römer bildete, war das Bindeglied dieser mehr ostwärts wohnenden Völkerstämme neben der Gemeinsamkeit der Sitten und des heid-

nischen Cultus der Hass gegen das Christenthum und die römisch-fränkische Civilisation. Die Nordspitze des Sachsenlandes lag am linken Ufer der Niederelbe, wie Adam von Bremen angibt. Von dort an zieht sich die östliche Begrenzungslinie, welche die Sachsen von den Slaven schied, bis an die Saale und Unstrut, um über das Eichsfeld und Cassel hinaus bis zu den Quellen der Eder und Lahn vorzudringen. Die südliche Grenze des Süderlandes, das Rothhaar- und Ebbe-gebirge schied Sachsen- und Frankenthum. Die westlichen Nachbarn am Mittelrhein waren die ripuarischen Franken, während mehr nordwärts die Yssel sie von den salischen Franken und die Niederungen der Ems sie von den Friesen schieden. Noch heute läuft die ethnographische Grenze zwischen Franken und Sachsen durch den östlichen Theil von Gelderland auf den Zuydersee zu.

Wie einer der genauesten Kenner des alten Sachsenlandes, Seibertz, angibt, scheinen die innern Abtheilungen Sachsens auf uralten Volksgrenzen zu beruhen, so dass die Ostphalen aus den alten Cheruskern in den Diöcesen Halberstadt und Hildesheim, die Engerer aus den Angrivariern in den Diöcesen Paderborn, Minden, Bremen und Verden, die Westphalen aus den Chauken, Bructern und Sicambren in den Diöcesen Osnabrück, Münster und dem zur Kölner Erzdiocese gehörenden Süderland hervorgingen.

Die Bewohner des letztgenannten Landstriches waren es ganz besonders, die von der kölnischen Kirche auf den Schauplatz der christlichen Bildung und Gesittung gerufen werden sollten. Als die Franken vom linken Rheinufer Besitz ergriffen, hatte das Christenthum dort schon Wurzeln gefasst, von der Kaiserin Helena waren bereits christliche Kirchen gebaut und an vereinzeltten Orten hatten sich in dem dünn bevölkerten Lande christliche Gemeinden und Bethäuser erhoben. Der schliessliche Sieg des Christenthums war mit der Taufe Chlodwigs und seiner fränkischen Grossen gesichert, aber drei Jahrhunderte sollten noch unter Strömen von Blut dahinfließen, ehe die trotzigen Sachsen ihre Herzen der Lehre des Heils eröffneten.

IV. Das Land unter den Römern und Franken.

Das linke Rheinufer wurde von den Römern zu Gallien gerechnet, obgleich es von den deutschen Völkern bewohnt war. Sie nannten es auch wohl Germania oder Germania citerior, zum Unterschiede von Germania magna, dem Deutschland jenseits des Rheines. Das diesseitige Deutschland theilte Augustus in zwei Provinzen, in das obere und das untere. In der Folge wurde das erste Germania prima, das zweite Germania secunda genannt. Die Grenze zwischen beiden machte der Fluss Obringa, den man gewöhnlich für die Ahr hält. Die Hauptstadt von Germania prima war Moguntiacum (Mainz), von Germania secunda Colonia Agrippinensium. In dieser letzten Provinz lag auch Civitas Tungrorum (Tongern), und Lugdunum Batavorum (Leiden). Der rheinische Theil der kölnen Diöcese war also in Germania secunda gelegen. Diese Provinz wurde in bürgerlicher Hinsicht von einem Consularis verwaltet, der seinen Sitz in Köln hatte und unter dem Vicarius XVII. provinciarum stand. In militärischer Hinsicht war der Dux militaris Germaniae secundae (oder Agrippinensium) das Oberhaupt.*) Dies ist Alles, was wir von der Verfassung der Germania secunda Zuverlässiges wissen.

Neben den eben erwähnten Einrichtungen hatte die Provinz ihre Militärpräfecturen und an geeigneten Orten ihre Criminalgerichte. Der Dux Moguntiacus hatte elf Militärpräfecturen unter sich: zu Salotonia, Tabernis, Vico Julio, Nemetis, Alta Ripa, Vangiono, Moguntiaco, Bingio, Bodobrico, Confluentibus und Antenaco. Ausserdem war

*) Der Index dignitatum imperii, herausgegeben von Andreas Alcatus in oper. ejusd. vol. III. pag. 502 nennt einen Dux Germaniae primae und einen Dux Moguntiacus. Es scheint, dass für Dux Germaniae I. Dux Germaniae II. (secundae) gelesen werden muss; denn der Dux Moguntiacus kann kein anderer sein als der Dux Germaniae I., indem Moguntia die Hauptstadt von Germania prima war. Der Dux Germania II. hiess also auch Dux Agrippinensis.

Der Index dignitatum kann nur verfasst sein, als die Franken Germaniam II. schon erobert hatten, denn er bricht bei Andernach ab, Beweis, dass das von da an nordwärts gelegene Land sich nicht mehr in den Händen der Römer befand. (Siehe de Marca lib. V de Concord. cap. 31.)

für den *Tractus Argentoratensis* ein eigener vom Dux unabhängiger *Comes limitaneus*.

Da der *Index dignitatum* keine Auskunft über das nordwärts von Andernach unter fränkische Botmässigkeit gekommene Land gibt, so sind wir in der Besprechung der Verwaltungsmittelpunkte wie sie zur Römerzeit bestanden zum Theil auf Vermuthungen angewiesen, die sich aber nach den uns erhalten gebliebenen Quellen fast zur Höhe der Gewissheit erheben.

Der Dux *Agrippinensis* hat seine *Praefectae* gleichfalls in den Hauptorten seines Bezirks. Vielleicht war *Vetera* der Hauptort eines eigenen *Tractus militaris*, dem ein *Comes limitaneus* vorstand, wie es beim *Tractus Argentoratensis* der Fall war.

Aus dem Umstande, dass Bonn, Köln und Xanten so viele christliche Martyrer aufweisen, hat man schliessen wollen, dass gerade dort Criminalgerichte bestanden hätten.

Der *Praefectus urbis* vom *Praetorio civili* zu Köln hatte auch seine besondere *Urbana regio*. Man hat vermuthet, dass sie den Grund zur Bildung der kölnischen Erbvogtei gelegt habe.

Wahrscheinlich ist, dass *Germania secunda* in vier grösse *Districte* getheilt war, deren Hauptorte *Colonia Agrippinensium*, *Civitas Tungrorum*, *Vetera* oder *Colonia Trajani* und *Lugdunum Batavorum* waren.

Civitas Tungrorum war die zweite Provinzialstadt von *Germania II*. (Siehe *Notitia Imperii*: Binterim *Denkwürdigkeiten I. B. II. Th.* Seite 541.) — Vorausgesetzt, dass *Vetera* und *Colonia Trajani* eins ist, musste der Ort als römische Colonie natürlich an Bedeutung gewinnen. Als *Civilis Vetera* zerstörte, war es schon ein volkreicher Ort. (*Tacitus Hist. lib. IV.*) Nirgends findet man auch aus späteren Zeiten so viele römische Alterthümer, als bei Xanten. Nach den Sagen der Nibelungen (*Nibelungen II. 72*) war Xanten — in grauer Zeit der Sitz fränkischer Könige; nach Urkunden der Hauptort eines *Comitats*. Wir wissen, dass die Franken die Hauptorte der Römer auch in ihrer Verwaltung als Hauptorte beibehielten. Dies Alles spricht dafür, dass *Vetera* mehr war als nur Sitz eines *Praefectus militaris*. — *Lugdunum Batavorum* war der Hauptort jenseits der Waal; die Römer hatten dort ein *Armamentarium*. Antonin nennt es *Caput Germaniae*, zu dem von Tongern, Köln und *Vetera* Heerstrassen hin führten.

Das Land war von vier Hauptvölkern bewohnt, von Ubiern im Süden, von Tongerern an der Maas, von Sicambnern zwischen dem Rheine, der Waal und der Maas und von Batavern zwischen der Waal und dem Ocean.

Als die Franken die Landstriche am Niederrhein in Besitz nahmen, behielten sie die römischen Einrichtungen in mancher Hinsicht bei. Köln wurde die Residenz eines ihrer Könige; in der Folge eines Herzogs.

Dort wohnte der ripuarische König Siegbert. Pipin von Landen war *veteri Ripuariorum regum palatio Coloniae praefectus* (Act. Sanct. Tom. III. c. XXI); er regierte zwischen den Ardennen und der Waal den *ducatus Ripuariorum*, dessen auch in den ripuarischen Gesetzen Tit. XXXIII. 1. Erwähnung geschieht. In Verein mit dem heil. Cunibert ging er 639 als Gesandter zu Chlodwig. — Mit Vorliebe bewohnte Pipin von Heristal Köln. Der Friede zwischen ihm und Waratto wurde hier geschlossen u. s. w. Pipin, der Sohn von Karl Martel, hatte schon früh die Absicht, die deutschen Herzogthümer zu unterdrücken und liess aus diesem Grunde das Herzogthum Alemannien nach dem Tode Lantfrieds II. durch die beiden Comites Werin und Rudhard verwalten, die Eckehard desshalb auch *camerae nuntios* nannte.

Auch Karl der Grosse folgte dieser Politik die Herzogthümer möglichst zu beschränken. Unter ihm blieb Köln der Hauptort eines Comitats, der Sitz eines Grafen. „In Colonia Hadabaldus Archiepiscopus et Ecmundus comes.“ (Georgisch Corp. juris germ. antiq. Capitulare Caroli M. II. c. 25. und Tom. VIII. Collect. Concil. Labbe p. 1538 capit. XXV. Ludovici Pii.) — Ad ann. 847 haben die *Annales breves Colon.* (apud Eckhard Comment. de reb. Franciae or. Tom. II. pag. 907.) *Werinarius Comes Coloniae*. Noch in der Folge führte ein Greve (*Vice-comes*) beim hohen weltlichen Gerichte in Köln den Vorsitz. Der Sprengel desselben verdiente näher untersucht zu werden; er würde uns die Grenze des alten kölnen Comitats angeben. Ein Verzeichniss vom 17. Jahrhundert nennt darunter auch Neuss und Crefeld.

Auch Bonn und Xanten hatten ihre Grafen; Kaiser Lothar schenkte dem Esichon einige Güter in *pago Riboariensi*, in *Comitatu Bonnensi*, in *Villa Castenacha*. (Dipl. Lotharii Tom. I. collect. ampliss. Martene et Durand. fol. 104.)

Das nachherige kurfürstliche Schloss soll das alte Palatium der Comites zu Bonn gewesen sein. Hagano ist als Graf zu Xanten in einer Urkunde vom Jahre 863 bekannt. (Teschenmacher cod. diplomat.)

Wenngleich durch den Erfolg der fränkischen Waffen Köln allmählich der politische Mittelpunkt der Ripuarier wurde, so ist es doch immerhin bemerkenswerth, mit welcher grosser Vorliebe das gesammte Volk seine historischen, wenngleich verblassten Erinnerungen nach Xanten hin verlegt. Dort soll einstens ein fränkischer König gewohnt haben und dort lassen die alten Sagen und die Nibelungen Siegfried den Drachentödter geboren werden.

Als die Franken noch auf der rechten Rheinseite wohnten, hatten sie gleich den andern deutschen Völkern ihre Gaue — Pagi, — eine Bezeichnung für die verschiedenen Landstriche, in die ihr Land eingetheilt war. In den linksrheinischen Besitzungen der Römer, die sie für ihre Niederlassung erobert hatten, fanden sich jedoch überall bestimmte Grenzen. Die verschiedenen Landestheile wurden auch jetzt wieder von den Franken Gaue genannt, aber es ist dabei doch höchst wahrscheinlich, dass die alten Begrenzungen grösstentheils beibehalten wurden, besonders da, wo die Gaue nicht wie in Deutschland nach Völkern, Flüssen oder Bergen, sondern nach Städten benannt wurden, die schon unter den Römern bestanden hatten. So ist der Zülpichgau wohl das unter den Römern zu Zülpich (Tolbiacum) gehörige Civil- und Militair-Gebiet; ebenso der Jülichergau, der Bonnergau etc.

Die bekanntesten Gaue in dem rheinischen Theile der Kölner Diocese sind, 1. der Aargau, welcher auch Bonnergau hiess, 2. der Eifelgau, 3. der Zülpichgau, — 4. der Jülichergau — 5. der Kölnergau, der auch Gildgau hiess, 6. der Neussergau, der aber von dem vorigen nur ein Theil gewesen zu sein scheint. — 7. der Mühlgau und 8. der Attuariergau, beide an der Niers. — 9. der Düffergau im Clevischen, — 10. der Duisburgergau, — 11. der Ruhr-gau, 12. der Keldagau an der Düssel, — 13. der Deutzer-gau, und — 14. der Auelgau an der Sieg

Zur Erzdiocese gehörte noch ein Theil des Ardennergaus. Die fünf ersten von den oben genannten Gauen, nämlich der Aargau, die Eifel, der Zülpichgau, Jülichergau und der Kölnergau mit Einschluss des Neussergaues hiessen auch wohl mit einem gemeinschaftlichen Namen

Ripuariergau, Pagus Ripuariensis, Riboriensis, Riverensis etc.

Kessenich kommt in einer Urkunde vom Jahre 844 vor in pago Riboariensi, in comitatu Bonnensi. — Münster-eifel 898 in pago Riwerensi, Elvenich Albinicum 855 in pago Riboariensi, 867 in pago Tulpetensi, — Güsten 847 in pago Riboriensi, in Comitatu Juliacensi. Auch lagen Tulpiacum, Juliacum et Niussa nach dem Regino von Prüm in chron. ad ann. 881 in finibus Ribuariorum. Weil die oben genannten fünf Gaue zusammen bisweilen unter einem Comes standen, so sagte man anstatt pagus auch Comitatus Ripuariensis, wobei indessen der Comitatus Ripuariensis von dem Ducatus Ripuar. oder von dem ripuarischen Herzogthume wohl zu unterscheiden ist. *)

Die Grenzen des ripuarischen Herzogthums hat uns ein alter Schriftsteller ziemlich deutlich beschrieben. Pipinus sub Chlotario et Dagoberto regibus populum inter Carbonarium Sylvam et Mosam fluvium usque ad Fresionum fines vastis limitibus habitantem justis legibus gubernabat, sagen die Annales Metenses Tom. I. Monument. Hist. germ. edit. Pertz fol. 316. Gegen Süden reichte es an die Mosel und den Ardennerwald, gegen Westen bis an die Maas, gegen Norden bis an die Waal, jenseits derselben wohnten Friesen; ostwärts grenzte es an das Land der Sachsen. In wie viele Comitatus das Land getheilt war, lässt sich nicht bestimmen, denn ein Comes hatte bald mehr, bald weniger Gaue unter sich. Daher wurden die Grafschaften auch gewöhnlich nach dem Namen ihres jedesmaligen Vorstehers benannt.

Ob die Trierer auch zu den Ripuariern gehörten, darüber ist man uneinig. Das Chronicon Gottwicense unterscheidet den Ducatus Mosellanicus von dem der Ripuarier; ebenso auch die Annales Bertiniani. In dem Theile, den Lothar erhielt, kommt vor Ducatus Mosellanicus und Ducatus Ribuariorum.

Es ist übrigens sehr wahrscheinlich, dass die in dem nördlichen Theile des ripuarischen Herzogthums wohnenden Attuarier von den eigentlichen, den südlichen Theil bewohnenden Ripuariern verschieden waren.

*) Klassische Nachrichten über die Ripuarier findet man in der gelehrten Abhandlung des F. Cramer Ord. S. Benedicti: De veterum Ripuariorum et praecipue eorum Metropolis Coloniae statu civili et ecclesiastico. Bonnae. 1784.

Wenigstens findet sich in den spärlichen Nachrichten und den wenigen Urkunden, die wir vom Mühlgau, dem Attuarier- und Düffergau haben, nirgends der Zusatz in pago Ripuariensi, ebensowenig kommt eine Verwechslung mit dem Ripuariergau vor. Dass diese Gaue aber zum ripuarischen Herzogthume gehörten, geht daraus hervor, dass dies nördlich an das Land der Friesen stiess.

So lagen also der Attuarier- und der Düffergau und der ganze Xantische Archidiaconalbezirk wol in ducatu, aber nicht in pago, noch in comitatu Ripuariorum.

Vom Nimwegen und Xanten hat man viele Nachrichten, aber keine, welche jene Orte als in pago gelegen bezeichnen. — Vielleicht war das königliche Gebiet — fundus regius — das zu diesen Städten gehörte, so gross, dass es für sich einen Gau ausmachte und es desshalb nicht nöthig war, sie näher zu bezeichnen. So heisst auch Duisburg in einer Urkunde v. J. 1155 in Techenmacher Cod. diplomatic. ein pagus regalis.

V. Die Pfarrkirchen und Kapellen.

Es ist ausser Zweifel, dass die christliche Religion fast gleichzeitig in den verschiedenen römischen Niederlassungen am Rhein wie in Bonn, Xanten, Neuss, Zülpich, Köln Wurzel fasste, denn die enge Verbindung, in der die verschiedenen, noch so weit entlegenen Theile des ausgedehnten Reichs unter einander standen, erleichterte ihre rasche Verbreitung in ungewöhnlicher Masse. Wo es Christen gab, da hatten sie an jedem einzelnen Ort einen gemeinsamen Sammelpunkt, ein *ædiculum Christiani ritus* wie Ammian Marcellinus Lib. XV. 5 sagt.

Abgesehen davon, dass die Gemeinsamkeit des Glaubens und der Ueberzeugung die Christen naturgemäss an jedem Ort auf einander anwies, wurde die Bildung christlicher Gemeinden dadurch besonders erleichtert, dass zehn erwachsene Christen schon eine hinreichende Zahl abgaben, um eine Pfarrgemeinde zu begründen.*)

*) Siehe Martene et Durand Coll. ampl. Tom. VI. 447.

In diesem Versammlungsort wurden die Katechumenen unterrichtet und getauft, dort wurde das heilige Abendmahl gefeiert, dort fand die Vorlesung der heiligen Schrift statt und Gott wurde nach christlichem Ritus angebetet.

Nach apostolischer Sitte wurden die von der Hauptstadt entferntwohnenden Christengemeinden von dem Bischofe von Zeit zu Zeit besucht. Er war es, der die feierliche Taufe ertheilte und die Seelsorge leitete. Von Zeit zu Zeit mag er auch wohl einen Priester seiner Hauptkirche an seine Stelle dorthin geschickt haben. Nichts hindert uns anzunehmen, dass von den ersten Zeiten an solche durch die Diöcesen zerstreut liegende Kirchen unter eigenen Priestern mit fester Anstellung standen. Die ungeheure Ausdehnung der Diöcesen in Deutschland machte hier gleich beim Entstehen des Christenthums jene Massregel notwendig, die sich auch schon frühe in der Alexandrinischen Kirche als nothwendig erwiesen hatte. Man denke nur an die Entfernung Kölns von Xanten. Die Grösse der Entfernungen gab auch hier und da auf dem Lande den Anstoss zur Gründung eigener Taufkirchen, unabhängig von dem Baptisterium bei der Hauptkirche.

So hatte die Bremische Diözese gleich nach ihrer Gründung vier Taufkirchen — nur vier, weil der Sprengel klein war. Beweis, dass es damals schon auf dem Lande zerstreute Baptisterien gab. (Siehe Cramer Ord. S. Benedicti Commentatio historica de Ecclesia metropol. Colon. — Bonnae 1792.)

Das war auch die ursprüngliche Bestimmung unserer ältesten Pfarrkirchen, die nach den frühesten Ueberlieferungen fast immer die Bezeichnung *Ecclesia baptismalis* hatten (vergl. can. 47 et 56, can. 16 quaest. 1.). Daher mag es auch wohl kommen, dass so viele unserer alten Pfarrkirchen auf dem Lande dem h. Johannes dem Täufer geweiht sind, von dem auch die Baptisteria bei den Hauptkirchen zu Florenz, Parma, Pisa, Worms etc. ihren Namen führen. (Siehe Paciaudii antiquit. Christianae de cultu S. Johannis Baptistae pag. 53. — Lupus de ecclesiae afric. appellatione.) Merkwürdig ist, dass die Urkunde, die wir von einer der ältesten Kirchen des Kölner Sprengels haben, eben diese Kirche — Reinern (Rindern) bei Xanten — als dem heil. Johannes dem Täufer gewidmet, angibt.

Die Kirche war von jeher gütig und aufmerksam auch auf die zeitlichen Bedürfnisse, ja sogar auf die Bequem-

lichkeit der Ihrigen. Sie wollte die Katechumenen nicht nöthigen, Meilen, Tagereisen weit zu gehen, um die heilige Taufe zu empfangen.

Der Bischof begab sich lieber nach dem Beispiele der Apostel zu ihnen und taufte sie in der nächsten Kirche; denn in diesen Kirchen, die schon längst baptismales hiessen, durften die Priester nur im Nothfalle taufen. (Epist. Hincmari VII. und Capitul. Theodulphi. de ann. 797. c. XVII.) Dies war die anfängliche Bestimmung unserer Pfarrkirchen auf dem Lande. Sie können aber auch zu andern gottesdienstlichen Verrichtungen gedient haben. So wie in Rom und andern Städten des Abendlandes die Versammlungen der Gläubigen nach Verschiedenheit der Feste und der Tage in verschiedenen Kirchen gehalten wurden,*) so konnte das nämliche in Hinsicht der Kirchen auf dem Lande in den grösseren Diöcesen Deutschlands der Fall sein. Endlich wurde es Regel, dass jede dieser Kirchen unter der besonderen Leitung eines einzelnen Priesters**) — oft in Gesellschaft eines Diacons***) — gestellt wurde. Das Volk hielt sich bei der ihm nächst gelegenen Kirche; weshalb man diese *Ecclesia parochialis*, ihren Vorsteher *Presbyter parochialis* und ihre Gemeinde *Parochia* nannte.

Unzweifelhaft ist es, dass schon unter den Merovingischen Königen Pfarrkirchen auf dem Lande fast unter den nämlichen Verhältnissen wie jetzt vorhanden waren.

Damals gab es auf dem Lande Kirchen, die eine eigene Dotation, einen eigenen Priester, eine bestimmte Gemeinde als Angehörige hatten. Der Priester verrichtete den feierlichen Gottesdienst — *Cantare* — er versah die Sterbenden mit den heiligen Sacramenten und taufte sogar im Nothfalle, denn die feierliche Taufe, die nur Ostern, Pfingsten und drei Königen geschah, war noch immer ein Reservat des Bischofs. — In diesen Kirchen wohnten die Angehörigen der Gemeinde dem h. Messopfer bei, dort opferten sie ihre Zehnten und Gaben.

*) Vergl. Acta S. Justini bei Ruinart §. 2. An existimas omnes nos in eundem locum convenire solitos? Siehe auch Binterim Denkwürdigkeiten IV. B. I. Th. 9. K.

**) Siehe Can. XVI. Concil. Aquisgran. II. de anno 816. Ubique possibile fuerit, unicuique ecclesiae suus provideatur ab Episcopo presbyter — Tom. I. Concil. German.

***) Siehe Binterim: Ueber die Stadt- und Landdiakonen. II B. I. Denkwürdigk. S. 34.

Einen merkwürdigen Beweis dieses Verhältnisses liefert der VII. Brief Hinkmars von Rheims an Hinkmar von Laon. Derselbe wurde zwar erst geschrieben im Jahre 870, aber Hinkmar beweist, dass es so in der fraglichen Kirche zu Follaenobrayus seit Menschengedenken gehalten war — dass dies Verhältniss zu Zeiten des Grossvaters von Pardulus, einem Vorgänger Hinkmars von Laon bestand und er redet davon als von einer gewöhnlichen Sache. *Homines de villa quae vocatur Fallaenobrayus . . . ad me reclamarunt, quia in ecclesia ad quam a longo tempore et meorum et tuorum praedecessorum sua vota et decimas ipsi et sui praedecessores contulerunt, et ibi sacerdotalis officii obsequium habuerint usque ad praesentis anni DCCCLXX. III. ind prid. Non. Febr. nempe nec missam audire nec in tempore necessitatis sicut sacrae praefigunt regulae, eorum infantes baptismum accipere, nec etiam obeuntes confessione et viatici muneris reconciliatione salvari possint. Dicunt enim quia ex quo memorari ab his qui in carne sunt positi, potest, quoniam ipsa Ecclesia per se fuit semper et nulli alteri ecclesiae subjecta . . . ipsa ecclesia habet, unde bene per se possit subsistere, et hoc inter caetera habetur indicium quoniam a longe tempore per se consistit.* Tom. VIII. Collect. Concil. Labbe fol. 1812. Flodoard führt noch einen andern Brief Hinkmars an Adalbern von: pro querimonia et proclamatione ejusdam Presbyteri ejus Parochiae, ostendens qualiter Episcopi rusticanarum parochiarum Ecclesias disponere debeant et gubernare. Lib. III. Cap. 23.

Nahe verwandt mit den Pfarrkirchen sind die Kapellen (Capella vgl. Bint. Denkwürdigkeiten Bd. I. Th. II. S. 84). Sie waren ursprünglich nur Oratorien, Bethäuser zu Privatandachten bestimmt; erst in der Folge fing man an, in ihnen das h. Messopfer zu verrichten. Das Concilium zu Agde v. J. 506 gestattete dies zuerst, aber nur ausser den Hauptfesten.*)

*) Si quis etiam extra parochias, in quibus legitimus est ordinatusque conventus, oratorium in agro voluerit; reliquis festivitibus, ut ibi missas teneat propter fatigationem familiae, justa ordinatione permittimus. Pascha vero, Natale Domini, Epiphania, Ascensionem Domini, Pentecosten et natalem S. Joannis bapt. vel si qui maximi dies in festivitibus habentur, non nisi in civitatibus aut in parochiis teneant. Can. 21. Tom. II. Concil. Collect. Harduini col. 1000. Vergl. Concil. Aurelianens. I. Can. 25.

Einen neuen Anlass sie zu begünstigen, gaben die vielen von den Normannen zerstörten Kirchen im IX. Jahrhundert.*) Nach und nach wurden ihnen bald diese bald jene Parochialrechte gestattet, so dass aus den meisten — Pfarrkirchen Filialen entstanden. Solche Kapellen hatten anfangs bloß die Könige,**) weswegen sie nach der Meinung einiger Gelehrten Basilicae genannt wurden. Die vornehmen Franken ahmten bald den Königen darin nach und gründeten auch auf ihren Gütern dergleichen Kapellen. Vergl. Binterim Denkwürdigkeiten I. B. II. Th. S. 117.

Es gab auch Kapellen, welche Decimales oder baptismales genannt wurden.***) Diese waren aber eigentlich Pfarrkirchen, oder solche, von denen ein Laicus als Herr des Grundes, worauf sie standen, das Patronat hatte. Die alten Pfarrkirchen, deren freie Besetzung — collatio libera — dem Bischof oder Archidiacon zustand, hiessen zum Unterschied von jenen Ecclesiae baptismales. Dergleichen Capellae baptismales sind jene, die in diesem Verzeichniss zwar Capellae heissen, aber doch einen Pastor, mitunter auch einen Vicarius haben.

VI. Das Alter der Pfarrkirchen.

Man hat die Behauptung aufgestellt, in jedem Decanate wäre ursprünglich nur eine Pfarrkirche gewesen, die einen Taufstein gehabt hätte, nämlich jene, nach welcher

*) Missarum solemnia non ubique celebranda censemus . . . Concedimus ut sicubi quod per plurimum factum est a Normannis ecclesiae fuerint incensae, in capellis missas interim liceat celebrare, donec restaurentur. Concil. Moguntin. de anno 888. Tom. IX. Collect. Labbean, fol. 403. Harduin. Tom. VI. fol. 404, Harzheim. Concil. Germ. Tom. II.

**) Die Kirche zu Aachen hiess auch Basilica Sancta Dei Genitricis Mariae Aquisgrani bei Eginhard Vit. Caroli M. Cap. XIV. und XXII. nach dem Gladb. Codex. In den Monumenta Germ. historic. ist in Einhardi annales noch der Zusatz: Quam Capellam vocant. — fol. 218.

***) Vergl. Ducange Glossarium med. et inf. Latinitat. V. Capella decimalis et baptismalis Martene Tom. I. Anecd. col. 93. — Von ihnen spricht auch ein Capitulare Caroli M. in Heineccii jur. Germ. antiq. pag. 608. Decimam doneat ad Ecclesias, quae sunt in fisci nostris. cap. 6. de Villis.

19

das Decanat benannt wäre.*) Wäre dieses der Fall, so würde man bald die ältesten Pfarrkirchen eines jeden Bisthums kennen. Bedenkt man aber, dass die Decanate zu verschiedenen Zeiten verschiedene Namen führten, dass manche unter ihnen nicht einmal nach Kirchen benannt sind, z. B. das Aargauer, das Eifeler Decanat; endlich dass jene Behauptung höchstens nur als Ausnahme wahr sein kann, so ist einleuchtend, dass man in Bezug auf das Alter der Pfarrkirchen nicht so ohne weiteres bestimmte Schlüsse machen darf. Viele Kirchen, die den Decanaten sogar den Namen gaben, lagen durchaus nicht in der Mitte und manche Decanate hatten eine zu grosse Ausdehnung, um von vornherein die Verrichtung der Taufhandlung in einer einzigen Kirche rein unmöglich zu machen. Es lässt sich auch nicht einsehen, wie das Amt des Decans von dem Pfarrer der Taufkirche auf die Vorsteher seiner ehemaligen Kapellen habe übergehen können. Da dasselbe der Regel nach nicht einer gewissen Kirche anhaftete, sondern bald von dem Pfarrer dieser, bald jener verwaltet wurde, so schliesst man vielmehr daraus mit Recht, dass die Pfarrer, als die Decanien sich bildeten, gleiche Rechte hatten. Der Canon, auf den die Vertheidiger der obigen Behauptung sich berufen, sagt: in una terminatio sollen nicht mehr Taufkirchen sein als eine. Dass aber unter dem Ausdruck *terminatio* die *decania* zu verstehen sei, dafür müsste erst noch der Beweis erbracht werden. Dazu ist jener Canon zu Toledo in Spanien entstanden und kann somit schon von vornherein nicht Anspruch auf den Charakter eines geschichtlichen Beweises für Deutschland erheben.

Manche Anhaltspunkte müssen zusammentreffen, wenn man unabhängig von einem zufällig nicht vorhandenen Urkundenmaterial das Alter einer Kirche bestimmen will. Im Allgemeinen kann man sagen, dass wenigstens auf dem Lande die ältesten Kirchen mit einer gewissen Vorliebe auf Hügeln gebaut wurden und die Kirchen sich durch eine verhältnissmässig beträchtliche Höhe bei grosser Kleinheit der Fenster auszeichnen. Besteht neben der Kirche noch ein besonders errichtetes Baptisterium oder ist ein Taufstein von ungewöhnlicher Grösse vorhanden, so deuten diese Thatfachen immer auf ein hohes Alterthum, da in früheren Zeiten die Taufe unter Eintauchen des Täuflings

*) S. Neller de pleb. Archipresbyteris cap. 3.

vollzogen wurde. Wo die Erbrenten einer Kirche aus einer oder mehrern benachbarten Pfarreien bezogen werden, der Pfarrsprengel sich über mehrere Gebiete und Flüsse erstreckt, kann man immer auf ein hohes Alter schliessen. Wenn die Pfarre die nämliche Grenze wie die *terra salica* mit der dazu gehörigen *Advocatia* hat, dann ist die Kirche immer aus einer frühern Hofkapelle hervorgegangen. Wichtig für die Altersbestimmung ist es, festzustellen, ob die Kirche einer andern eine bestimmte *Recognition* zu geben hat. Auch auf die Entfernung dieser Kirche von einer Haupt- oder andern Pfarrkirche, ihre etwaige Gerechtsame und besondern Gebräuche ist zu achten; insgleichen geben alt bestehende Feste wie nicht minder ihre Zahl, der Name des Heiligen auf den sie geweiht ist und die Anzahl ihrer Filialen ein triftiges Beweismaterial. Es ist beachtenswerth, dass alte Kirchen ausschliesslich *ad collationem liberam ordinarii* sind; nicht selten wurden sie bei Dotirung der Klöster von dem Bischöfen mit den Höfen, ihren Einkünften und Zehnten übertragen.

Durchgehends kann man annehmen, dass einige der alten Pfarrkirchen in der Kölner Diöcese aus den Zeiten der Römer, die meisten aus der merovingischen und carolingischen Zeit herstammen.

Als das Heidenthum dem Christenthume weichen musste, wurden die alten Tempel der Römerzeit in christliche Kirchen verwandelt. Daher mag es auch kommen, dass mehrere unserer Pfarrkirchen dem h. Michael geweiht sind. Den Sieg des Christenthums über das Heidenthum dachte man sich gern unter dem Bilde des Triumphes des Erzengels Michael über den Drachen. Daher stellte man sein Bild an die Stelle der Dämonen. — Man untersuche aber, ehe man zu voreilig schliesst, ob die Kirchen, deren Alter man von den Römern herleitet, auch die andern Kennzeichen des Alterthums haben. Man nehme Rücksicht auf die Sage der Angehörigen der Pfarre, man sehe, ob in der Nähe Spuren der Römer sind etc. In Dormagen trifft dies Alles so ziemlich ein. Dieselbe Vorsicht im Urtheil gilt auch für die Kirchen aus fränkischer Zeit; auch da, wo die Kirchen unzweifelhaft gewiss uralt sind, darf man nicht ausser Acht lassen, dass der ursprüngliche Bau meist ein Holzbau war, auf dessen Grund sich meist erst später ein Steinbau erhob.

Wenn man bedenkt, dass unter Chlodwig allenthalben neue Kirchen gebaut wurden, dass dieser König und seine Zeitgenossen eine grenzenlose Verehrung für den h. Martinus hatten, so erklärt es sich, wie dieser Heilige so vielen Kirchen am Rheine den Namen gegeben hat. Nach keinem andern Heiligen sind in der Kölner Diöcese so viele benannt; viele derselben waren ehemals Hofkapellen.

Aus den Zeiten der Karolinger ist auch wohl manche von den dem h. Dionysius, dem h. Amandus, dem h. Remigius geweihten Kirchen. Karl der Grosse soll der Sage nach hier am Rheine eine besonders grosse Zahl von Pfarrkirchen gebaut haben.

Bemerkenswerth ist es noch, dass so viele Kirchen am Rheine den h. Clemens zum Patron haben. Den h. Willibrord, der hier am Rheine predigte, hatte der Pabst — Clemens genannt. Da er als Bischof manche Kirche einweihete, so ist anzunehmen, dass er dabei seines Namenspatrons gedachte oder die Neubekehrten und ihre Nachkommen sich des Apostels nach seinem Tode noch dankbar erinnerten und den Kirchen seinen Namen gaben. — Um aber in der Muthmassung, die man aus dem Namen der heiligen Patrone für das Alter einer Kirche schöpft, nicht irre zu gehen, merke man, dass Stifter, Klöster etc. auf ihren Gütern Kapellen hatten, die den Patronen ihrer eigenen Kirchen meistens geweiht waren. So hatte das St. Gereonstift zu Köln auf seinen Allodien viele St. Gereonskapellen z. B. zu Spiel, zu Giesenkirchen, zu Monheim u. s. w. Die Abtei Gladbach besass einen Curtim ad Udam und eine Capella S. Viti daselbst, die jetzige Pfarrkirche zu Oedt. — Von verschiedenen Kirchen rühmt man, dass sie unter Karl d. G. erbaut und vom Papste Leo III. eingeweiht sind. Ueber diese Einweihungen so vieler Kirchen in Deutschland, die Leo III. zugeschrieben werden, merke man, dass einige derselben zwar geschichtlich erwiesen sind, (Siehe Fürstenberg Monumenta Paderbornensia Eresburg.) — aber bei denen, welche blos die Sage ihm zuschreibt, häufig eine Verwechselung mit Leo IX. stattfindet. Dieser war ein Deutscher aus dem Geschlechte von Dachsburg. Er war früher Bischof von Tull und machte auch als Papst noch verschiedene Reisen durch Deutschland (Vita Leonis IX. in Labbei et Cossartii Collect. Concilior. Tom. IX. pag. 948). Unter andern eine im Jahre 1049, auf welcher er mehrere Kirchen einweihete.

Er consecrirte in Köln einen Altar in der Kirche zum Capitol; auch dies hat man, wie die *Chronica* der h. Stadt Köln Seite 1000 a. bemerkt, Leo III. zugeschrieben (vergl. *Petavii Rationarium temp. part. I. Libr. VIII. pag. 461.* *Gelenii de Admirand, Colonia pag. 752.* Gerbert *histor. silvae nigr. Tom. III. pag. 25 ad ann. 1049, 3. Decembr.*) — Buttlers *Leben der Heiligen*, übersetzt von Dr. Räss und Dr. Weiss V. Th. S. 123, spricht zum XIX. April von einem alten MSS. der Bibliothek zu Bern N. 292, welches endet mit den Worten: *explicit vita b. memoriae Leonis, qui Bruno dicitur. Praesedit primum Leuchorum ecclesiae.* Am Anfange steht eine Figur, Leo IX. vorstellend, wie er eine Kirche weiht, welche ihm der Abt Warinus mit dem Epitaphium: „Leo Papa. Warinus Abbas.“ darreicht. — Er weihte eine Menge Klöster und Pfarrkirchen im Elsass ein, heisst es Seite 129.

Es scheint, dass Leo IX. eine besondere Freude daran gehabt hat Kirchen einzuweihen. Eine Verwechselung mit Leo III. war um so eher möglich, da Karl d. G. nun einmal für den allgemeinen Kirchengründer gehalten wird, und es von diesem gilt, was Joh. von Müller in seiner *Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft* von den Hunnen und von Julius Cäsar sagt. Nichtsdestoweniger ist es ausgemacht, dass Karl d. G. viele Kirchen seines Reiches bauen oder auch wiederherstellen liess. (*Eginhard Vita Caroli M. Cap. 14.*) — Auch in den Notizen, welche die vaterländische Chronik von Brewer 1826 S. 524 über die Kapellen von Heimbach und Dirlo mittheilt, findet eine offenbare Verwechselung Leo's III. mit Leo IX. statt.

Nur wenige dieser Kirchen gibt es, die nicht 8 bis 9 Jahrhunderte bestanden hätten.

Nachdem das Christenthum einmal Wurzel gefasst hatte, war das Bedürfniss neuer Kirchen so dringend nicht mehr. Der Entstehung neuer waren auch die Vorsteher der alten, da sie einmal im Besitze des Zehnten waren, entgegen, besonders seitdem die Incorporationen oder Verschenkungen der Kirchen mit allen ihren Einkünften gewöhnlich wurden. Deshalb finden wir statt einer Dismembrationsurkunde hundert Incorporationen.

Wir können ziemlich zuverlässig annehmen, dass der *Liber valoris* uns die Pfarrkirchen, wie sie seit Karls Zeiten bestanden, grösstentheils namhaft macht. Erst seit der Reformation entstanden die neueren.

Die ältesten urkundlichen Nachrichten, die wir von den alten Pfarrkirchen haben, melden nichts von ihrer Entstehung; sie setzen vielmehr ihr Dasein voraus.

Von den Stifts- und Klosterkirchen wird an ihrem Orte die Rede sein. Man merke nur, dass der Liber valoris von den Cisterzienser Abteien keine Meldung thut, weil sie von Entrichtung der Zehnten frei waren. (Siehe Van Espen Jur. eccles. univ. Tom. I. Part. II. Tit. 35 etc.)

Die einzige zuverlässige Nachricht von der ersten Einweihung einer Pfarrkirche, unter denen die im Liber valoris vorkommen, haben wir von der Kirche zu Bynen aus einer Inschrift vom Jahre 900.

VII. Die Bildung der Archidiaconate.*)

Die Verhandlungen der ältesten deutschen Nationalconcilien (Harzheim Conc. Germ. I. p. 48 et pag. 126) lassen keinen Zweifel darüber bestehen, dass in jenen Zeiten der Verkehr der einzelnen Pfarrer mit den Bischöfen sich ohne die Vermittelung irgend einer geistlichen Zwischenbehörde vollzog. Die Pfarrer hatten alljährlich um die Fastenzeit dem Bischof Rechenschaft über den Stand der kirchlichen Angelegenheiten in ihren Gemeinden zu geben und den Bischöfen war schon 769 ausdrücklich vorgeschrieben, Jahr aus Jahr ein ihre Sprengel zu visitiren. Ganz abgesehen von jenen Schwierigkeiten, die aus der ungeheuren Ausdehnung der Diöcesen und aus der mit der zunehmenden Entwicklung der kirchlichen Institutionen sich häufenden Arbeiten für die Bischöfe erwuchsen, wurden diese auch häufig von den fränkischen Königen an das Hoflager berufen oder mit Gesandtschaften betraut, die sie nothwendig ihrer kirchlichen Wirksamkeit bald für kürzere, bald für längere Zeit entziehen mussten. Cunibert leitete die Staatsgeschäfte des Königs Dagobert und unter den Karolingern waren Hildebald und seine Nachfolger meistens Archicapellani oder Archicancellarii. Für Hildebald hatte Karl selbst ein päpstliches Indult nachgesucht. Dixit enim dominus Rex in eadem Synodo, se a sede Apostolica, id

*) Vergl. die Monographie von J. Mooren „Das Dortmunder Archidiaconat 1853.“

est ab Hadriano Pontifice, licentiam habuisse, ut Angilramnum Archiepiscopum in suo Palatio assidue haberet propter utilitates ecclesiasticas. Deprecatus est eandem Synodum, ut eo modo, sicut Angilramnum habuerat, ita etiam Hildeboldum Episcopum habere debuisset; quia et de eodem, sicut et de Angilramno, Apostolicam licentiam habeat. Omnis Synodus consensit, et placuit eis eum in Palatio esse debere propter utilitates ecclesiasticas. Concil. Francoford. de anno 794. cap. 55 Tom. I. Concil. German. fol. 329.

Diese Verhältnisse brachten es mit sich, dass die Bischöfe genöthigt waren, andere Kräfte zur Bewältigung ihrer Obliegenheiten heranzuziehen. In der kirchlichen Vermögensverwaltung und in der Handhabung der Sittengerichte liessen sie sich durch die Vicedomini unterstützen, die wahrscheinlich dem Stande der vornehmen Laien entnommen waren, während die rein kirchlichen Angelegenheiten durch die Chorbischöfe und Erzpriester besorgt wurden. Die geistlichen Oberhirten waren vollkommen frei in der Wahl ihrer verschiedenen Vertreter und darum handelten diese auch nur als Beauftragte des Bischofs. Als *Adjutores ministerii nostri* wurden sie nach dem Zeugnisse Harzheims bereits 828 bezeichnet. Zum ersten Male wird unter der Kategorie der oben erwähnten Stellvertreter der Archidiacon im Jahre 836 genannt. Die früheste Erwähnung der Archidiaconen findet sich in einem Capitulare incerti anni e Concilio regum, cui legatus romanus sedis Bonifacius interfuit. Die Kirchenhistoriker setzen dieses Document in das Jahr 744. Die Stellung der Archidiacone war damals noch eine höchst untergeordnete. Im 4. Canon heisst es: *Sancitum est ut Clerici qui comam nutriunt, ab Archidiacono, etsi noluerint, inviti tondeantur.* Weiterhin sagt der 12. Canon: *Praevideant episcopi ne cupiditas Archidiaconorum suorum culpas nutriet, quia multis modis mentibus iniquitas sibi...* (Conc. Germ. I. p. 55). Selbst noch im Jahre 805 fanden sich Laien, welche mit den Obliegenheiten betraut wurden, welche den Archidiaconen übertragen waren. Allmählig stieg die Stellung der Archidiacone immer höher; sie hörten auf als geistliche Beamte des Bischofs zu gelten, sie hiessen einfach die Archidiacone dieses oder jenes Bisthums. Man ist sich darin einig, dass die Decretaliensammlung Isidors von Sevilla, die sich damals eines unbestrittenen Ansehens erfreute, nicht wenig dazu beigetragen hat, die Stellung der Archi-

diaconen zu heben, denn in einem Brief Isidors an seinen Freund Leutfried bezeichnet er als die Obliegenheit des Archidiacons an der Cathedrale von Sevilla die Sorge um die Landpfarreien: „Sollicitudo paroeciarum et ordinatio ad ejus pertinent curiam . . . ipse inquit paroecias . . . paroeciarum gesta item refert Episcopus.“ Auf diese Stelle gestützt, wurde es bald allgemeiner Glaube, dass der Bischof neben sich einen höheren Geistlichen haben müsse, der mit ihm die Kirchenvisitationen und die Beaufsichtigung der Pfarrgeistlichkeit kraft seines Amtes zu theilen habe. Mit diesem allgemeinen Glauben war für die Stellung des Archidiaconus die rechtliche Grundlage geschaffen. Der Domprobst, dem in erster Reihe die geschäftliche Leitung der Diözese, die Strafgewalt über die Geistlichen, die Vertretung des Sprengels nach aussen hin zustand, wurde somit als die Persönlichkeit angesehen, die kraft ihrer amtlichen Stellung ohne jeden Auftrag von Seiten des Bischofs zu der Stelle eines Archidiacons berufen sei. So kam es, dass der Domdechant, der Erzpriester der Diözese, welcher in Abwesenheit des Bischofs das kirchliche Haupt des Capitels war, nicht das Ansehen hatte, das der einflussreiche Domprobst durch seine Archidiaconatgewalt genoss. Von Gallien aus hatte sich die Bedeutung des Archidiaconats zunächst nach Trier und von dort nach Köln verbreitet. Es ist offenbar, dass die Stellung des Archidiacons erst ~~vor~~ und nach so werden konnte, wie wir sie dargelegt haben, denn das Kölner Provincialconcil von 873 wusste von ihnen noch nichts. Ebenso wenig geschieht ihrer Erwähnung auf der Synode von Aachen im Jahre 887. Selbst als 964 die Abtei von St. Pantaleon gegründet wurde, ist in der Stiftungsurkunde noch keine Rede von der Exemption oder einer archidiaconalen Jurisdiction. Als in Lüttich ein kirchlicher Würdenträger sich den Titel eines Archidiacons beigelegt hatte, schrieb der damalige Domdechant Wazo, der 1042 den bischöflichen Stuhl bestieg, voll Unwillen: chorepiscopus et Archidiaconos removit ecclesia, undā his caret in praesens Metropolis colonia et tota provincia. Damit ist der Beweis geliefert, dass bis zu jener Zeit in der Erzdiözese keine Archidiacone gewesen waren, denn der Ausdruck Archidiaconos removit kann sich nicht auf kirchliche Würdenträger beziehen, deren früheres Dasein durch kein geschichtliches Document erwiesen ist; Wazo will nur sagen, dass die Institution in der Erzdiözese

unbekannt sei. Erst in der Stiftungsurkunde von Rees aus dem Jahre 1056 heisst es beim h. Anno „ut sub solino Archiepiscopi protestate constituti nulli Archidiacono, nulli decano respondeant. Weiterhin finden wir bei der Gründung von Steinfeld, Kloster Camp und Knechtsteden, welche in die Jahre 1121, 1122 und 1134 fallen, die ausdrückliche Zusicherung, dass die neuen Schöpfungen von jeder archidiaconalen Gerichtsbarkeit befreit seien. Es ist geradezu auffallend, wie in der Zeit, als die Stellung des Archidiacons sich zu bilden anfang, für ihren Titel bald der Ausdruck *praepositus*, bald die Bezeichnung *chorepiscopus* gebraucht wurde, ehe unter dem kirchlichen Würdenträger allgemein der Archidiaconus verstanden wurde. *Servitium Episcopi, praepositi ac decani* heisst es in einer von Lac. U. I. pag. 85 mitgetheilten Urkunde anno 1003. In der Stiftungsurkunde von Siegburg anno 1064 (Lac. U. I. p. 130) liest man: *quidquid nobis vel choriepiscopis vel decanis debebatur*. In einer andern, die Pfarrkirchen von Gummersbach und Lindlar betreffenden Urkunde anno 1109 steht die Bezeichnung *annuentis Sigfrido chorepiscopo* (L. U. I. p. 176). Eine Dünwalder Urkunde von 1118 (L. U. I. 188) gebraucht den Ausdruck: *Debitum episcopalis servitii... tam chorepiscopi quam decani*. Die Stiftungsurkunde der neuen Pfarrei in Zülpich aus dem Jahre 1124 sagt: *census episcopales, chorepiscopales ac decanales... Ekebert qui tunc chorepiscopus curam administrabat... bunnensis chorepiscopus curam gerens* (L. U. I. p. 196).

So liessen sich der Stellen noch unendlich viele anführen. Wir wollen hier nur im Vorbeigehen bemerken, dass bereits 769 auf dem Concil in Regensburg (Harzheim I. 125) die Stellung der Landbischöfe im canonischen Sinne des Wortes abgeschafft und durch Leo III. im Jahre 799 (Harzheim p. 125 u. 341) ausdrücklich nochmals die Aufhebung dieser Würde eingeschärft wurde. In den von uns angeführten Belegstellen hat der Ausdruck *chorepiscopus* keinen andern Sinn als der ist, welcher mit der einfachen Aufsicht über eine gewisse Zahl von Geistlichen verbunden ist.

So schwankend aber wie die Bezeichnung der Archidiaconatswürde in den frühesten Zeiten war, ebenso unsicher war das Rechtsverhältniss, in dem sie zu dem einen oder andern Decanat standen. Der Probst von St. Georg in Köln als Dechant

des Ahrgaus wollte dem Archidiacon von Bonn die Visitation seiner Pfarrkirchen nicht gestatten. Ebenso machte der Abt von Siegburg dem Probste von Bonn das Bestätigungsrecht des Dechanten des Auelgau's streitig und im Mühlgau wurde sogar dem Archidiacon auf Betreiben des Probstes von St. Severin die Abhaltung pfarramtlicher Sendgerichte untersagt, es sei denn, dass man ihn dazu gewünscht hätte.

Wenn es in der Erzdiözese vier verschiedene Archidiaconate gab, so ist das nicht so zu verstehen, als wäre sie jemals in vier Bezirke dieser Art eingetheilt gewesen. Die Archidiaconate der Kölner Kirche sind nicht auf administrativem Wege entstanden; sie haben sich in verschiedener Weise aus örtlichen Umständen und örtlichen Bedürfnissen entwickelt. Bestanden hier ausnahmsweise vier grössere Archidiaconate, so fand sich durchgehends in jeder Diözese nur ein einziges. Die Institution war beeinflusst durch die Chrodogang'sche Regel, die gemäss der Verfügung der Synode zu Aachen vom Jahre 816 auch bei dem Domstifte in Köln eingeführt wurde. Sie weist dem Praepositus die erste Stelle nach dem Bischof und damit auch die Archidiaconatsstellung zu. Da aber seine Wirksamkeit sich nur auf das Innere des Domstiftes beschränkte, so musste früh oder spät an die Stelle des Domdechanten der Domprobst treten und den Einfluss nach aussen hin ausüben, dessen wir oben bereits gedacht haben. Anders lagen die Dinge in Bonn und Xanten. Dort waren einstens Chorbischöfe gewesen, die aber im elften Jahrhundert in dem Sinne unterdrückt waren, als sie keine bischöfliche Weihe mehr hatten. Ihre Sprengel, die sie von Alters her besessen hatten, wurden nunmehr Archidiaconalbezirke. Ihnen standen die Ueberlieferungen der Vergangenheit zur Seite und so ist es erklärlich, dass sie eine Superiorität über die Kirchen ihres Bezirks beanspruchen durften, die im Kölnschen desshalb Niemand beanspruchen konnte, weil es dort niemals einen Landbischof gegeben hatte. Zum Archidiaconalsprengel von Xanten gehörten die Decanate von Xanten, Züflich, Duisburg, Stralen und Süchteln, während dem Bonner Probst die Decanate der Ahr, der Eifel, des Zülpich- und des Auelgaus unterstanden.

Der h. Anno hatte 1063 das Decanat der Ahr dem St. Gereonsstift in Köln übertragen. Aus diesem Verhältniss entwickelten sich für die Folge eine Reihe erbitterter Streitigkeiten.

Georg?

Bereits im zwölften Jahrhundert entstand ein Rangstreit zwischen den Pröbsten beziehentl. Archidiaconen zu Bonn und Xanten einerseits und zwischen dem Probste des St. Gereonsstiftes andererseits. Letzterer machte den Beiden nicht nur den Vorrang bei den feierlichen Processionen streitig, sondern masste sich auch ein Juridictionsrecht über die beiden Landkapitel oder Decanate Ahr und Zülpich an und wiegelte die Geistlichen dieser Kapitel gegen den Probst von Bonn auf, so dass diesem die Visitation verweigert wurde. Aus allem lässt sich abnehmen, dass die Archidiaconal-Gerechtsame noch nicht ganz genau regulirt waren. Weder der Eine noch der Andere bringt Thatsachen oder *facta jurisdictionis exercitae* vor. Der Probst von Bonn reichte zuerst seine Beschwerde bei dem Papst Innocenz II. gegen den Probst der St. Gereonskirche in Köln ein. Der Papst nahm sich des Probstes Gerard zu Bonn an und schrieb an den Erzbischof Bruno II.: er möge die widerspenstigen Pfarrer der beiden Landkapitel zu Gehorsam verweisen.**). Auch an die Geistlichen und Laien der beiden Kapitel erliess er ein Schreiben, worin ihnen befohlen wird, sich dem Archidiacon zu Bonn zu unterwerfen und ihm die gebührende Ehre zu erweisen. Dem Archidiacon gab er durch ein drittes Schreiben die Befugniss, die vier Decanate Ahr, Zülpich, Eifel und Siegburg zu visitiren, die Ungehorsamen zu excommuniciren. (Siehe *Subsidia miscellan Hist. eccles. Coloniens. illustrant.* pag. 62.)

Ehe das letzte Schreiben des Papstes v. J. 1139 an den Probst zu Bonn anlangte, war die Streitsache schon auf der kölnischen Synode v. J. 1138 vorgenommen und zu Gunsten des Probstes zu Bonn entschieden worden. In dieser Synode kommen einige wichtige Züge vor, die hier angeführt zu werden verdienen. *Dato utrique parti prolocutore asseruerunt venerabiles fratres Gerardus Bonnensis et Hermannus Xantensis praepositus ob hoc sibi superiorem locum deberi, quia Ecclesiae nostrae Archidiaconi essent*

*) Siehe Binterim Denkwürdigk. I. B. I. Th. Seite 415.

**) *Veniens siquidem ad nos dilectus filius noster Gerardus quaestus est, quod cum quatuor Decaniae ad suum Archidiaconum pertineant, duae earum videlicet, de Zulpecone et Arecone sibi debitam obedientiam et reverentiam exhibere contemnant. Eapropter dilectioni tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus praefatas Decanias ad jam dicti filii nostri Gerardi obedientiam redire compellas et debitam reverentiam ei facias exhiberi. Dat. Pisis XII. Calend. Junii anno MCXXXV.*

et illis Ecclesiis praesiderent, quibus Archidiaconatus a prima constitutione adjuncti essent, et quia in Generali Synodo et caeteris publicis conventibus a latere nostro residerent et ad tractanda sive invenienda seu promulganda iudicia post reliquos Archidiaconos nostros primi essent. Econtra frater Bruno Sancti Gereonis Praepositus dixit; quod ob hoc sibi superior locus deberetur, quia sui Praedecessores eum eatenus habuissent. Quod tamen reliquus Clerus non fatebatur. etc. Es ist klar, dass die Archidiaconal-Würde der beiden Pröbste von Bonn und Xanten hier gar nicht in Abrede gestellt wird, aber es geht aus der Stelle, post reliquos Archidiaconos nostros primi essent hervor, dass es in Köln mindestens noch ein anderes grösseres Archidiaconat geben musste. Der Probst der Domkirche hatte die Archidiaconatgerichtsbarkeit in den Gauen, welche wie Deutz, Bergheim und Jülich den Metropolitansitz umgaben. Wir vermuthen, dass er der Rechtsnachfolger eines chorepiscopus war, der einstens seinen Sitz in Jülich gehabt hatte, denn Jülich war ein Castellum, demnach ein Ort, in dem sich einer von den presbyteri castellorum finden musste, deren Vorkommen bei der ersten Christianisirung des Landes gedacht wurde.

Neben dem Archidiaconat des Domprobstes besass der Domdechant das Archidiaconat im Neusser Decanat. Diese merkwürdige Thatsache scheint uns vielleicht weniger befremdend, wenn wir berücksichtigen, dass der h. Lutgerus einstens in dieser Gegend seine apostolische Wirksamkeit ausgeübt und ausgedehnten Grundbesitz an der Ruhr und Erft bis nach Köln hinauf erworben hatte. Es wäre nicht undenkbar, dass der Domdechant gewissermassen als Rechtsnachfolger des Heiligen in seiner Stellung als Mitglied des Kölner Domkapitels angesehen wurde. Von der andern Seite wäre aber auch möglich, dass Neuss in frühester Zeit Sitz eines Chorbischofs gewesen wäre, denn Gelenius spricht davon, dass jener Bezirk in alten Zeiten als gelegen „in veteri episcopatu“ angesehen wurde.

In seiner Eigenschaft als Archidiacon von Neuss gehörte der Domdechant zu den Archidiaconi minores; dagegen war der Domprobst wiederum für das kölnische Westphalen, das ihm ursprünglich untergeben war, also für Soest ein Archidiaconus major. Es war gewissermassen selbstredend, dass ihm diese Stellung von vornherein zufallen musste, denn Kirchen denen wie Bonn und Xanten

eine grosse historische Vergangenheit zur Seite gestanden hätte, gab es hier nicht und ebensowenig waren hier jemals Chorbischöfe vorhanden gewesen.

Ueberschaute man die Bildung der verschiedenen Archidiaconatbezirke, so überzeugt man sich bald, dass keins wie das andere entstanden ist; jedes einzelne hat durch die Verhältnisse, welche sein Entstehen nothwendig machten, einen eigenartigen Stempel aufgedrückt erhalten.

Kommen wir noch für einen Augenblick auf das oben angezogene Document zurück, so ist nur zu bedauern, dass die beiden Pröbste und Archidiaconen von Bonn und Xanten, da sie sich auf die *prima constitutio* berufen, keine Urkunden anführen, woraus das erste Entstehen der Archidiaconate leicht entnommen werden könnte. Es ist einmal gewiss, dass ihre Gerechtsame weder genau bestimmt, noch durch eine Praxis befestigt waren.

Einige wollen aus den Worten *a prima constitutione*, verglichen mit den frühern Ausdrücken der Synode: *erat inter fratres antiqua et interminata quaestio*, auf ein hohes Alter der Archidiaconate schliessen, und dadurch sogar das Zeugniß des Waso verdächtig machen; allein hierzu möchten doch diese Worte wenig Grund darbieten. Der Streit kann mit Recht alt und nicht ausgemacht genannt werden, wenn er acht bis zehn Jahre gedauert hat. Er fing wahrscheinlich mit dem Antritt des Probstes Gerard, der auf das Jahr 1127 gesetzt wird, an und dauerte noch im Jahre 1138, mithin elf Jahre fort. Er währte aber auch noch unter dem Papste Eugen III. und unter dem Bischof Arnold II. bis auf das Jahr 1154, wo er wieder in einer Synode anhängig gemacht wurde. Die Worte: *Quibus — Ecclesiis oder Praeposituris — Archidiaconatus a prima constitutione (oder fundatione wie in der Synode unter Arnold II.) conjuncti sunt*, sind so zu übersetzen: Mit welchen Kirchen die Archidiaconate von ihrer — der Archidiaconate nämlich — ersten Einrichtung an verbunden sind. Die *prima constitutio* bezieht sich daher nicht auf die Präpositurkirchen, sondern auf die Anordnung der Archidiaconen. Bei den Synoden bedienten sich die Pröbste selten des zusätzlichen Titels *Archidiacones*, und was noch auffallender ist, die Unterschriften sind meistens ohne feste Ordnung, besonders bei den Pröbsten zu Bonn und Xanten. Bald steht der Probst von Xanten gleich nach dem Probst und nach dem Dechant der Metropolitankirche, bald vor dem

77

11

Probste zu Bonn, wie in der Synode v. J. 1173 (Tom. III. Concil. Germ. fol. 404) und in einer andern v. J. 1194 fol. 792.; bald geht der Probst von Bonn dem von Xanten vor, wie in der Synode v. J. 1198. In einem Diplom des Erzbischofs Arnold v. J. 1140 für den Abt Wibold unterschreibt sich zuerst der Domprobst, dann der Domdechant, hierauf der Probst zu Bonn: Gerardus Bonnensis Praepositus et Archidiaconus, Herimannus Sanctensis Praepositus et Archidiaconus, Bruno Praepositus de S. Gereone, Thiebaldus Praepositus Ecclesiae S. Severini, Wilhelmus de S. Maria ad Gradus Praepositus, ejusdem Decaniae Decanus. (Tom. II. collect. ampliss. Martene et Durand col. 115). Auf den Zusatz ejusd. Decaniae Decanus werden wir bei den Erläuterungen zum Decanate Dortmund zurückkommen.

Neben den vier erwähnten Hauptarchidiaconen von Bonn, Xanten, Köln und Soest traten im Laufe der Zeiten auch noch andere geistliche Würdenträger mit dem Anspruch auf einen Archidiaconaltitel hervor. Sie wurden im Gegensatz zu den grösseren Archidiaconen Archidiaconi minores genannt, sei es mit Rücksicht auf die Kleinheit ihrer Bezirke oder mit Rücksicht auf das späte Entstehen ihrer Würde. Wir sehen in Bezug auf Neuss den Domdechant zu dieser Kategorie gehören. Ausserdem finden wir darunter die Aebte von Malmedy, Cornelimünster, Steinfeld und Grafschaft, die Pröbste von St. Georg, St. Severin und St. Cunibert in Köln und neben andern auch den Dechanten des Stiftes St. Mariae ad gradus in Köln als Archidiacon von Dortmund. Die Grenze zwischen einem Archidiaconus minor und einem Landdechanten ist kaum zu ziehen. Sie blieben in demselben hierarchischen Verhältniss zum Bischof, in dem die Pfarrer früher zu ihrem geistlichen Oberhirten gestanden hatten.

Die Archidiaconen hatten das Visitations- und Besetzungsrecht der Pfarreien. Die letzte Entscheidung „judicium supremum“ war ihnen in verschiedenen Rechtshändeln vorbehalten. Durch Gewohnheitsrecht hatten sie den Novalzehnten von allen in ihrem Bezirk gelegenen urbar gemachten Ländereien erlangt und ohne die Zustimmung des Archidiaconus konnte der Erzbischof seit dem 12. Jahrhundert nicht mehr über die Jahresabgabe der Pfarrkirchen zu Gunsten der Kirchen und Klöster verfügen.

Die Auditein der Archidiaconen, oder die Orte, wo sie ihr Gericht hielten, scheinen bis zum 14. Jahrhundert

der Willkür der Archidiaconen oder ihren Offizialen überlassen gewesen zu sein. Der Erzbischof Heinrich bestimmte aber im Jahre 1321 die fünf Städte: Köln, Bonn, Xanten, Soest und Deutz dazu, die alle im kölnischen Gebiete lagen. *Nos civitatem nostram Coloniensem, Bonnensem, Sancten, Susatum et Tuitium loca fore insignia et esse talia, ubi causae apostolicae tractari de jure poterunt, et ea pro locis haberi insignibus; caetera vero loca nostrae diaecesis, praeter quinque loca praedicta, fore minus insignia et talia, ubi causae apostolicae tractari de jure non poterunt, declaramus.* (Tom. IV. Concil. Germ. fol. 280.)

Was die Archidiaconaljurisdiction des Probstes zu Emmerich über die Pfarreien Griethhausen und Kellen betrifft, so ist zu bemerken, dass diese erst in späteren Zeiten durch Veränderung des Flussbettes auf das linke Rheinufer zu liegen gekommen sind. Uebrigens erstreckte sich der Emmericher Archidiaconalbann auch über andere Orte nördlich von der Waal und östlich vom Rheine, die zum Clevischen Herzogthume gehörten, als z. B. Huyssen und Seventer. Diese waren nie Bestandtheile der kölnischen Erzdiöcese. Emmerich soll von den Zeiten des h. Willibrords an ein Bestandtheil der Diöcese Utrecht gewesen sein. (Vergl. *Historia Episcopatum foederati Belgii*. Tom. I. pag. 285.)

Die verschiedenen Archidiaconatbezirke werden bei den Decanaten näher bezeichnet werden. Es ist übrigens bemerkenswerth, dass die acht Decanate Jülich, Bergheim, Essen, Wattenscheid, Attendorn, Meschede, Medebach und Wormbach, die zum Archidiaconat der Domkirche gehörten, im *Liber valoris* ohne jeden inneren Zusammenhang aufgeführt sind; Beweis genug, dass bei der Anfertigung des Manuscripts keine Rücksicht auf die Archidiaconatbezirke genommen ist. Nach Harzheim und Crombach soll auch das Decanat Deutz früher zu dem metropolitanen Archidiaconalverband gehört haben, ehe die Archidiaconalwürde in demselben dem Probst von St. Cunibert übertragen war.

VIII. Das Entstehen der Decanate.

Die zunehmende Zahl der Pfarrkirchen nöthigte den Archidiacon, seine Obliegenheiten auf mehrere Geistliche zu vertheilen. Zu dem Zweck traten die benachbarten Pfarrer in eine nähere Verbindung der Art, dass Einer unter ihnen die Aufsicht statt des Archidiacons führte.**) Diese Verbindung bestand gewöhnlich nur aus zehn Gliedern, deswegen nannte man den Ersten Decanus oder Archypresbyter, entweder mit dem Zusatze Civitatensis, Stadtdechant oder Vicanus,**) ruralis, Plebanus, Landdechant. Der Sprengel wurde Decania, Decanatus, Plebs, Concilium, Synodus, Capitulum, Christianitas,***) auch wohl Diaconia genannt.

Man kann die Errichtung der Decanate in unserm Erzbisthum sicher auf den Anfang des neunten Jahrhunderts setzen. In der Synode zu Aachen v. J. 816 wird Can. 18 verordnet: De Presbyteris, quia accipiendi chrismatis gratia ad civitates in coena Domini venire soliti erant, sancitum est, ut de his qui longe positi sunt, de octo vel decem unus ab episcopo eligatur, qui acceptum Chrisma sibi et sociis diligenter perferat. Diese Bestimmung, welche schon in den Constitutiones Carls des Grossen erlassen war, gab die natürlichste Veranlassung zur Einsetzung eines Decanus, dem dann auch die Aufsicht über die andern Pfarrer seiner Decania von dem Bischof oder Archidiacon übertragen wurde. In der Synode zu Aachen v. J. 836 wird bereits den Bischöfen anbefohlen, dass sie solche Erzpriester auf dem Lande anstellen möchten, die dem Kirchenwesen nützlich und nicht vielmehr nachtheilig seien. Episcopi ministros non sectantes avaritiam per parochias suas constituent. Comperimus quorundam episcoporum ministros, id est: Chor-episcopos, Archipresbyteros et Archidiaconos, non solum in presbyteris sed etiam in plebibus parochiae suae avaritiam potius exercere, quam utilitati ecclesiasticae dignitatis in-

*) S. cap. VII. X. de offic. Archidiaconi. Vergl. Van. Espen jur. eccles. univ. P. I. Tit. VI. cap. I.

**) Siehe Concil. Turonens. II. Tom. III. Collect. Harduini col. 361. Can. 19.

***)) Vergl. Concil. Coloniens. v. J. 1280. Decani Christianitatum et Archipresbyteri.

servire. (Tom. II. Concil. German. fol. 81.) Einige Jahre später, nämlich 845, erging unter Carl dem Kahlen der Befehl, dass die Bischöfe solche Dechanten in den entfernten Gegenden ihrer Diöcese ernennen und anstellen sollten. In vicis et villulis, longe a civitate remotis constituat unusquisque episcopus reverendos et cautos atque omni prudentia morum temperatos presbyteros, qui sua vice superius statuta modeste perficeunt, et ad quos alii presbyteri juniores et minus cauti suam causam referant. — Regino Lib. I. can. 17. Von diesen Zeiten an erscheinen die Landdechanten sehr häufig in den kirchlichen Urkunden, in den Synoden und Landkapiteln. Die älteste Urkunde hierfür möchte man wohl in der Synode von Le Mans unter dem Bischof Aldrich vom Jahr 840 finden, worin verordnet wird: Decanus nomina de suis junioribus conscripta per singula tempora in Synodo deferat. (Tom. Miscellan. Baluzii pag. 147.) Flodoard (Lib. III. Hist. Rem. Cap. 25 edit. Sirmondi fol. 199) bezieht sich auf einen Brief des Bischofs Hinkmar von Rheims an die Landdechanten des Bisthums Soissons. Noch merkwürdiger ist die Verordnung des Bischofs Riculfs von Soissons, worin die Landkapitel näher geordnet werden.*) — Ohne Zweifel bestand diese Decanateinrichtung damals auch in der kölnischen Erzdiöcese.

Da nun die Decanate unter den Franken entstanden und die Kirche es schon längst gewohnt war, sich in ihrer äusseren Gestaltung nach den geographischen Grenzen der weltlichen Macht zu richten, so bildeten die Decanate ihre Grenzen nach den Gauen. Einige derselben im Kölnischen waren sogar nach den Gauen genannt. So sagte man nicht das Bonner oder Zülpicher Decanat, sondern die Decania im Ahrgau, im Zülpichergau.

Petr. de Marca hat dies in seinem unsterblichen Werke de concordia Sacerdotii et imperii gezeigt, und unter andern in der beigefügten besonderen Abhandlung de Primatibus. Ihm folgten Schelstrate (Antiquitas illust. Tom. II.) und mehrere andere mit wenigen Ausnahmen. (Siehe Binterim, Denkwürdigk. I. B. II. Th. Seite 455.) — Was de Marca sagt, gilt zwar hauptsächlich von der Römerzeit; aber auch für die

*) In calendis unusquisque mensis per singulas decanias Presbyteri simul convenient. Tom. IX. Collect. Concil. Labbe 416. — Harduini Tom. VI. col. 415.

72

10

Zeit der Franken hat es seine Richtigkeit. Den apostolischen Gesandten Martinian, Georg etc. befahl der Papst Gregor II. *Ut consideratis locorum spatiis juxta Gehennationem uniuscujusvis ducis episcopia disponatis et subjacentia singulis sedibus terminetis.* (Tom. I. Concil. German. fol. 36.) — Durch die Uebereinstimmung der weltlichen und kirchlichen Grenzen wurde Walafrid. Strabo auf den Gedanken gebracht, ein Buch *de collatione dignitatum ecclesiasticarum cum saecularibus* zu schreiben.

Im Mainzer Bisthum gab es ein Capitulum im Hukbergau, ein anderes im Rutgau. (Vergl. Würdtwein de Archid. Eccl. coll. S. Petri.) Der Bedgau im Trierischen hatte die nämlichen Grenzen wie die Decania in Bidburg. (Chronie. Gottwicens. und Eiflia illust.) In der Lütticher Diözese, wo die Archidiaconate kleiner, als die kölnischen und die alten Gaue verhältnissmässig grösser sind, kommen diese mit jenen und nicht mit den Decanatbezirken überein. Es gab dort einen Archidiaconus Ardennae und einen pagus Ardennae, ebenso einen Condroscae, Hasbaniae etc. Der Bischof Gerbald, der zur Zeit Carl des Grossen lebte, führt in einem Schreiben an die Diöcesanen (bei Martene et Durand. ampl. Collectio Tom. VII. col. 16) die Gaue an. *Gerbaldus omnipotentis Dei misericordia episcopus omnibus parochianis nostris in pago Condrustinse, Lomiciensium, Hasbaniensium, Ardanensium, filii carissimis etc.*

Die Arbeit von Landau „die Bildung der Territorien 1854“ vertritt dieselbe Auffassung, vielleicht in einer noch bestimmteren Form. Immerhin beweisen die Thatsachen, wie scharf sich kirchliche Grenzen und Gaugrenzen im grossen Ganzen decken, wenn auch unbedingt zugegeben werden kann, dass die Uebereinstimmung entweder nicht überall nachweisbar ist oder wie Menke in seinen Vorbemerkungen zu der 3. Auflage des Sprunerschen Handatlasses zur Geschichte des Mittelalters hervorhebt, für einen grossen Theil der Diöcesen Mainz und Würzburg keine Gültigkeit hat.

Wenden wir uns nach diesen Erörterungen der Frage nach der Macht und der Gerichtsbarkeit der Dechanten zu, so sei hier nur im Vorhegehen bemerkt, dass sie sich am besten aus den Statuten der Landkapitel ergeben, die Jedem, der dem Gegenstande einige Aufmerksamkeit schenken will, leicht zugänglich sein werden. Die Dechanten, die an einigen Orten sogar die Gewalt hatten,

die ihnen unterstehenden Geistlichen körperlich zu züchtigen, mussten auf die Reinheit der Lehre und Sitten nicht nur der Geistlichen, sondern auch der Laien wachen, und hatten die Pflicht, gegen Irrlehrer und ärgerlich Lebende einzuschreiten und solche zur Strafe zu ziehen. (Vergl. Concil. Autisiodorens. de anno 590. Can. 44. — Concil. Coloniens. de anno 1335. cap. 5. contr. Beggardos et Sues- triones Tom. IV. Concil. German. fol. 436. Siehe auch die Statuten der Christianität Xanten v. J. 1393.) — Sie durften aber die Pfarrer oder Geistlichen keineswegs mit einer Geldstrafe belegen. *Decani non faciant Assisiam vel talliam super presbyteros suos.* (Tom. III. Concil. Germ. fol. 705. ad ann. 1287.) Die Assisia oder Tallia war eine Geldtaxe, die wegen Vergehen auferlegt wurde. Bei den Schriftstellern des 13. Jahrhunderts wird statt Tallia der Ausdruck *Tolta, malatolta* gebraucht.

Die Kölhnische Synode vom Jahre 1536 hat uns die Ordnung der Decanatgerichte wie auch den Eid, der dabei abgelegt wurde, aufbewahrt.*) In antiquissima quadam inquirendorum criminum formula relictum est, ut Archidiaconi anno bisextili circumeant et peccata enormia emendent quae sequitur in haec verba: In concilio publico ab Episcopo habito, primitus jurare debent de villis singulis fidelissimi quique liberi et servi, tres vel quatuor seu etiam plures ut rei veritas omnino inquiratur. Juramentum autem illud hujuscemodi esse debet. „Quidquid in villa, in qua habitat, veraciter sciat et serio audierit actum contra fidem rectam et Christianitatem, Episcopum aut ejus nuntium, quantum recordari possit, et scientia subministrat, non lateat.“ Post juramentum vero Episcopus per singula numerare debeat, quae prius juramento comprehendit, hoc est: Si vir super uxorem suam, aliquam clanculo corripit; si cum duabus cognatis sive mulier cum duobus propinquis fornicata sit; si commatrem spiritualem aut filiolam suam stupro violavit; si qua mulier partum suum necavit vel conceptum quocunque modo excussit; si quis cognatum suum voluntate aut casu occidit, seu moribundum fecit et necdum ad publicam poenitentiam venit; si mulier maritum suum, aut maritus uxorem suam iniquo consilio interemit; si quis virum aut foeminam veneno aut

*) In diesem Kapitel ist zwar die Rede von dem Archidiaconalgerichte, aber die nämliche Ordnung wurde bei den Decanalgerichten beobachtet.

aliqua alia potione occidit, et qui hoc scilicet veneno machinatur; si sciant divinatrices vel augures, etiam illos, qui per incredulitatem illas inquirant; si sciant meretrices, quia meretrix appellatur, si uno contemlo, cum aliis fornicatur, licet nupta non sit; si illos etiam sciant, qui cum excommunicatis communionem habent, si illos sciant, qui convicti sunt perjurium perpetrasse; si et illos noverint, qui loca Deo non dicata, contra fidem ecclesiasticam colunt, et ad Christi ecclesias venire contemnunt; illos etiam, si sciant, qui indictum jejunium negligunt. Haec omnia dum Episcopus habet recitata, juratores per iuramentum commoneat, caeteros vero omnes nobiles et ignobiles, per bannum Christianitatis constringat, ut supradictas res minimie celent, ac si in die iudicii ante tribunal Domini N. J. C. rei occultatione rerum praefatarum nefandarum inveniantur. Hoc enim indicet et per bannum contestetur, ut nemo per ullius timorem aut favorem vel etiam amicitiam, praefata reticeat, veraciter scita. Neque per odium neque per inimicitiam ullam quicquam alicui irroget, quod veraciter non possit probare. Horum aliqua, si antea in praesentia episcopi allata essent ejusque iudicio terminata, postea iterata comperta fuerint, velut in initio referantur et episcopali decreto constituentur.

Praescripta quidem formula, quam antiquitatis causa retulimus, successu temporis in abusum, quod negare non possumus, deducta est; quod non fidelissimi quique sed leves delatores, non qui veraciter sciant, aut serio audierint idque a probatis, neque uno tantum sed pluribus hisque fide dignis minimeque malevolis, sed frequentius absque omni delectu vel leves ac futiles vel invidi ac rapaces calumniatores delationi comperiantur adsciti. Quodque pro manifestis criminibus non canonicae poenitentiae sed pecuniariae potissimum mulctae a delinquentibus fuerint exactae, permissis interim delinquentibus, haud praeter grave populi offendicium, in publica scelerum infamia perseverare. (Tom. VI Concil. German. fol. 309.)

Diese Archidiaconal-, Decanal- oder Sendgerichtsordnung ist für uns um so wichtiger, da wir hierüber in den frühern Kölnischen Concilien sehr wenig finden. Ueberhaupt beschäftigen sich unsere Synoden vor dem vierzehnten Jahrhundert beinahe gar nicht mit den Decanalverrichtungen. Erst in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts warf der Erzbischof Walram ein strengeres Auge auf die

Landdechanten und ermahnte sie, auf die Reinheit der Lehre und Sitten besser zu wachen, die sich einschleichenden Irrlehren der Beggarden mit allem Ernste zu verdrängen etc. etc. Siehe Tom. IV. Concil. German. fol. 436.

IX. Die Gestaltung der Grenzen.

Man ist geneigt, in der südlichen Grenze der Kölnischen Diöcese die alte Grenzlinie zwischen *Germania prima* und *secunda* zu sehen. Wäre dies so ganz ausgemacht, dann müsste Köln gegen Süden nicht an Trier, sondern an Mainz grenzen; denn so wie *Agrippina* die *Metropolis Germaniae secundae*, so war *Moguntiacum* die *Metropolis Germaniae primae*. Trier, (*Augusta Trevirorum*) gehörte nicht einmal zu *Germania*, sondern zu *Belgica* und war die *Metropolis Belgicae secundae*. Wir müssen also annehmen, dass die südlichen Bewohner der Kölner Diöcese von Trier aus mit dem Christenthum bekannt wurden, wenn wir nicht voraussetzen wollen, dass in der Diöcesaneintheilung mehr die ethnographischen Verhältnisse als die vorhandenen römischen Verwaltungsbezirke berücksichtigt wurden. Demnach müsste die südliche Grenze des Kölner Sprengels mit der Linie zusammenfallen, die *Ubier* und *Trevirer* von einander scheidet. Denkbar wäre aber auch, dass jener zwischen der Ahr und der südlichen Grenze der Erzdiöcese gelegene Landstrich ursprünglich zu *Germania prima* gehört hätte und nur deshalb in den Bereich der Erzdiöcese gekommen wäre, weil seine Christianisirung von Köln oder Bonn aus betrieben war. Eine andere Möglichkeit wäre, dass die Grenze erst in fränkischer Zeit aus der des Ahr- und Maiengaus hervorgegangen wäre.

Das Siebengebirge war ein der deutschen Nation würdiger Grenzstein zwischen dem Herzogthum der *Ripuarier* und dem der *Ostfranken*. Zu letzterem gehörte hier der *Lahngau* (*Logangoue Chron. gottwic*). Weiter gegen Osten trennte ein Arm des westphälischen Gebirges die alten *Sachsen* von den *Hessen*. Hiernach bildete sich also die südöstliche Grenze.

Es ist auffallend, dass die Grenze in Südwest sich so weit nach Süden hinaufzieht und fast die Mosel erreicht,

umsomehr als der Bischof von Trier, dem dieser Strich weit näher liegt, hier in der Kölner Diözese so viele Allodien und Advocatien hatte.*)

Es beweist dieses, dass die Grenze alten Ursprungs ist; sie rührt entweder von einer römischen Grenze her,**) oder die Eifel ist von Norden aus besiedelt worden — oder die dortigen Pfarrkirchen sind alle Filiale von Hillesheim (Gelenius). Vielleicht bildete sich die Grenze erst nach der des Eifelgaues.

Der grösste Theil des ausgedehnten Ardennergau's gehörte zur Lütticher Diözese, Malmedy indessen nebst vier andern in demselben gelegenen Pfarreien gehörte zu Köln, wohl desshalb, weil sie auf dem Forstgrunde***) liegen, den die Bischöfe von Köln im Ardennergau besaßen.

Die Grenze zwischen Malmedy und Stablo bestand schon im VII. Jahrh. Wir sehen dies aus dem Leben des h. Remaklus von einem Scriptor Anonymus Saeculi IX. Cum adesset tempus ut ecclesiae stabulans et Malmundariens dedicarentur mittens Rex Sigebertus ad S. Remaculum, quia alterum eorum, id est: Stabulans ad ejus pertinebat diaecesin; alterum vero Malmundarium, quia ad Metropolim respiciebat, cum consensu Cuniberti, qui erat metropolitani Agrippinae . . . evocavit eum, ut sicut conveniebat ejus ministerio . . . dedicavit.

Die westliche Grenze ist die Andeutung der römischen Grenzlinie zwischen den Gebieten von Colonia Agrippina und Civitas Tungrorum. Die Theilung des Lotharingischen Reiches im Jahre 870, wobei die Maas als Scheide angenommen wurde, kann auf die Bildung dieser Grenzen keinen Einfluss gehabt haben. Ludwig der Deutsche bekam den östlichen Theil des Maasgaues, Carl den westlichen. Wenn trotzdem der ganze Maasgau zur Lütticher Diözese gehört, so haben wir darin den Beweis, dass die Diöcesangrenzen damals schon ausgebildet waren.

*) Der grösste Theil des Eifeler Decanats gehörte zum Kurfürstenthum Trier.

**) Die Eifel wird deswegen Pagus Italiae bei den Alten genannt. Siehe Bunau, deutsche Kaiser und Reichshistorien III. Th. S. 389. Dieser Pagus Italiae ist nach den neuern Kritikern ein Schreibfehler und soll Italiae (Eifel) oder Isaliae (Isselgau) bei Zütphen heissen.

***) Vergl. die Notationes Miraei in codice probat. cap. 20 pag. 79.

Ob Aachen immer zur Diöcese Lüttich gehörte, ist fraglich, wenngleich es im elften Jahrhundert unzweifelhaft gewiss unter Lüttich lag. Selbst das Kloster Burtscheid war um diese Zeit zwischen Köln und Lüttich noch Gegenstand des Streites. Man behauptet, die Stadt habe unter Carl dem Grossen zum Kölner Sprengel gehört; denn auch der Erzpriester von Aachen war bereits im Jahre 887 auf der Kölnischen Synode mit den Aebten von Cornelimünster und Werden. Praesentibus Abbatibus Nevolongo Indensis Monasterii Abbate, Andulfo Werdinensis Monasterii Abbate et Folchario Aquisgrani Palatii Abbate. (Tom. II. Concil. Germ. fol. 366.)

Die Grenze zwischen der Niers und der Maas bildete sich im zehnten Jahrhundert durch Austausch.

Das Kloster Gladbach lag auf Lüttich'schem Diöcesanboden, ebenso gehörten Rheydt, Lobberich, Venlo, Tegelen ehemals unter Köln. — Gelenius de admirand. Colonia pag. 69 theilt ein Bruchstück aus einem uralten Grenzprotokoll mit, das auf die Grenze zwischen der Niers und der Nette passt und vielleicht bei jenem Austausch ausgefertigt wurde. Merkwürdig ist es noch, dass die Sage Dülken im Kölnischen zu einer Filiale von dem unter Lüttich liegenden Birgeln macht.

Schermbach ist münsterisch, gilt aber doch für eine Filiale des kölnisch gelegenen Drevenich (Drevenak) und gehört deshalb zur Kölnischen Diöcese.

Wenn die Diöcesangrenze sich nicht nach Norden zu über die Waal hinaus erweitert hatte, so mussten sich die Kölner Oberhirten den Grund dafür selbst zuschreiben, denn sie hatten es unterlassen, die jenseits des Stromes wohnenden Friesen zu bekehren. Daher konnten sie es auch nicht verhindern, dass der h. Bonifacius den bischöflichen Sitz zu Utrecht einnahm und hier eine eigene Diöcese bildete. Vergebens berief sich der Kölnische Erzbischof darauf, dass die Feste Utrecht (trajectum) mit der Kirche der Kölnischen Diöcese vom fränkischen König Dagobert geschenkt wäre. Er vermochte nicht in Abrede zu stellen, dass die an diese Schenkung geknüpfte Bedingung, die Bekehrung der Friesen zu betreiben, nicht inne gehalten war.

*) Vergl. Boehmer Diss. Origines praecipuorum jurium Archiepiscop. Colon. Göttingae 1753. —

Was nun die Bildung der östlichen Grenze anbelangt, so ist vorab zu bemerken, dass allem Anscheine nach das Christenthum in der Köln gegenüber liegenden Gegend zur Römerzeit nur nothdürftig Fuss gefasst hatte. Das Wenige, was erreicht war, wurde durch die unaufhörlichen Kämpfe zwischen Germanen und Römern wieder vollständig vernichtet. Die Peutinger'sche Tafel bezeichnet das rechte, Köln gegenüber liegende Rheinufer mit *francia*. Das Christenthum fing wieder an sich an einzelnen Punkten zu entwickeln, als die Franken die Taufe genommen hatten. Aber trotzdem waren die Fortschritte des Christenthums zu Anfang nur äusserst geringe. Der heil. Suitbertus predigte zu Anfang des 8. Jahrhunderts in der Ruhrgegend den Heiden und der heil. Bonifacius nennt sogar Köln eine Stadt, die noch an heidnisches Gebiet grenze. *Civitas pertingens ad paganorum fines.* — (Ep. Zach. ad S. Bonif. Tom. I. Conc. Germ.) Selbst zu Carls des Grossen Zeit war die Gegend von Werden noch von Heiden bewohnt. Um diese Zeit müssen aber doch schon einzelne christliche Gemeinden bestanden haben, denn die Sachsen bezeichneten 778 ihr Vordringen an den Rhein mit dem Anzünden aller der christlichen Kirchen, auf welche sie bei ihrem Zuge stiessen.

Im Osten ist ohne Zweifel die Kirche zu Soest die älteste. Als König Dagobert den Austrasiern seinen dreijährigen Sohn Sigbert III. zum eigenen König geben musste, übertrug er die Erziehung des königlichen Kindes (633) — dem heil. Cunibert und schenkte ihm dafür die Soester Höfe. Er ist der erste kölnische Bischof, der urkundlich als Erzbischof bezeichnet wird. Die Dagobertsche Schenkung der Soester Höfe legte vielleicht den Grund zu der engen Verbindung zwischen dem Kölner Stuhl und den sächsischen Bewohnern des Süderlands, des spätern Herzogthums Westphalen. Obgleich nunmehr ein fester Punkt zur Bekehrung der Sachsen gewonnen war, so war der christliche Einfluss, der von Soest ausgehen sollte, doch nur ein geringer, einmal wegen der Unzugänglichkeit der Sachsen für die christliche Lehre, dann auch wegen der Entartung, in welche die christlichen Franken verfielen.*)

*) Epist. Hincmari VI. ad. episc. Rhemens. dioeces. — Epist. Bonifacii ad Zachariam bei Pagi Critic. Baronii ad ann. 731. N. 23. — Diss. Cajetani Cennii ad Concil. Lateranens. Tom. I. Supplement. Concil. Mansi. fol. 671. — Schmidt Geschichte der Deutschen I. Th.

Mochte auch der Priester, welcher der Soester Kirche vorstand, sich einen Archidiaconalsprengel*) aus den von ihm gestifteten Kirchen unter den Neubekehrten bilden, so vermochte er doch nicht zu einem solchen Ansehen und zu einer solchen Bedeutung wie die drei alten Archidiconen zu gelangen. Eine grössere Entfaltung der Wirksamkeit des Christenthums konnte erst eintreten, als Carl der Grosse nach völliger Niederwerfung der Sachsen ihr Land in 8 Bisthümer vertheilte. Es waren Osnabrück, Minden, Halberstadt, Verden, Bremen, Paderborn, Hildesheim und Münster.***) Ursprünglich waren statt Halberstadt Seligenstadt und statt Hildesheim Elze als bischöfliche Sitze bestimmt, allein noch vor dem Jahre 880 war dieser Plan schon geändert. Der Verfasser der *Fundatio quarund. Saxoniae ecclesiarum* schreibt: Anno Domini DCCLXXXVI. nonum episcopatum in Aulica — Elze — in honorem S. Petri fundavit, quae post in Hildesheim translata est, eo quod Reliquiae Mariae de Hildensem transportari non poterant per Ludovicum filium suum DCCCXVIII. Ueber Seligenstadt berichtet er: Anno Domini DCCLXXVII. et anno regni sui XIII. erexit Ecclesiam in Salingenstadt, qui locus nunc Ostervieck dicitur: anno XL. in Halberstadt translata est in honorem S. Stephani.

Es ist bemerkenswerth, dass der mit dem Namen Süderland belegte Theil Westphalens trotz seiner ausschliesslich sächsischen Bewohner und trotz seiner gewaltigen Ausdehnung nicht zu einem eigenen Bisthum erhoben wurde. Er blieb in dem Verhältniss zur kölnischen Kirche, in dem er von den Tagen Dagoberts und Cuniberts an stets gewesen war. Es war nicht die geringe Zahl der Christen in jenem ausgedehnten Territorium, welche die Schaffung eines Bisthums als überflüssig erscheinen liess. Dieser Grund konnte schon deshalb nicht massgebend sein, weil auch die übrigen westphälischen Bisthümer, trotzdem ihre Gründung von 772 an datirt, nicht vor dem Jahre 797 in's Leben getreten sind. Noch um diese Zeit war die Lage der Kirche dort eine derartig unsichere, dass die Priester, welche zur Verkündigung der christlichen Religion in's

*) Praepositus Susatens. Der Probst zu Soest hatte auch sehr viele Kirchen-Patronate, die sich nicht alle aus dem Dominio fundi, auf dem die Kirche liegt, erklären lassen.

**) Siehe Pauli Langii *Chronicon Citizense* Tom. I. Scriptor. German. Pistorii ex editione Struvii pag. 1120.

Land gekommen waren, oft misshandelt, vertrieben und ermordet wurden. Ansgar Vita S. Willehadi cap. 8. berichtet, dass der Bischof von Bremen erst nach sieben Jahren sein Bisthum habe antreten können. Quod tamen id tam diu prolongatum fuerat, quia gens credulitati divinae resistens, cum presbyteros aliquoties secum manere vix compulsa sineret, episcopali autoritate minime regi patiebatur. Hac itaque de causa septem annis prius in eadem presbyter est demoratus parochia, vocatur tamen episcopus et secundum quod poterat, cuncta potestate praesidentis ordinans.

Wenn aber Carl, der neben den Bisthümern auch die bedeutenderen Pfarreien errichtete, trotz seiner warmen Fürsorge für die Kirche das Süderland in Verbindung mit Köln beliess, so sind die Gründe dieses Verfahrens allein in seiner Politik zu suchen. Es lag ihm vor Allem daran, einen grossen Theil des noch immer überaus mächtigen Sachsenthums aus dem Stammesverband zu reissen und unmittelbar dem Metropolsitz in terra Francorum zu unterstellen. Dort befanden sich die grossen kirchlichen Institutionen, die neben der Heranbildung des jungen sächsischen Klerus noch den Zweck hatten, die Verschmelzung der feindlichen Gegensätze zu fördern. Darum hatten die neu gebildeten Bisthümer auch ihre kirchlichen Mittelpunkte in Köln und Mainz.

Bei der Unbestimmtheit der Grenzen der neu gebildeten Bisthümer ist es nicht undenkbar, dass Köln auf Kosten von Münster, Paderborn und Hildesheim seine Grenzen nach Osten hin weiter ausgedehnt hat, als ursprünglich festgestellt war. So gehörte Eresburg oder Stadtberge ursprünglich zu Paderborn und kam erst in der Folge an Köln. (Monumenta Paderborn pag. 98.) Die Uebereinkunftsurkunde steht bei Schaten Annal. Paderborn. Tom. II. Lib. IX. fol. 8. — Ebenso lag Padberg in pago michterga im Jahre 1030 noch unter Paderborn. (Gelenius Vita S. Engelberti pag. 521.) Essen gehörte bei seiner Stiftung wahrscheinlich zu Hildesheim; nach dem Tode Alfrieds kam es an Köln. Das Chronic. Hildeshemens. bei Leibnitz sagt: Marquard, der Nachfolger Alfried's habe die beiden Abteien Seligenstadt und Asnide nachlässig verloren. „Abbatias Saligenstadt et Asnide negligenter amisisse.“

Eine Erweiterung der östlichen Grenze musste ganz besonders durch den Erwerb des Herzogthums Westphalen unter dem Erzbischofe Philipp von Heinsberg begünstigt

werden. Die Urkunde Kaisers Friedrich v. J. 1180 siehe bei Gelenius de admirand. pag. 74 und den Brief des Bischofs Arnold II. bei Martene et Durand. Tom. II. Collect. ampliss. fol. 493. — Albert Kranz scheint der Meinung zu sein, dass um diese Zeit Soest auch im politisch territorialen Sinn an die kölnische Kirche gekommen sei. Er schreibt Libr. XI. Saxoniae Cap. 31: *Erat autem a nato Christo annus quadragesimus quartus post mille quadringentos, cum cives Susatenses, qui sub archiepiscopo Coloniensi fuissent per annos ducentos octuaginta, a tempore Friderici I. Imperatoris, quo ille Henricum Leonem ducem Saxoniae provinciae pulsum, omni exuerat fundi dignitate. Cum Philippus Archiepiscopus Colon. quantam potuit Westphaliae, quae ante Henrico paruit, partem abstraheret, assumpto titulo ducatus Westphaliae, quem hodie tenent Archiepiscopi Colonienses. Tum et Susatum caepit parere ecclesiae Coloniensi usque ad tempora, quae nunc scribimus. Bald hernach wird der Erzbischof von Köln Dominus in temporalibus et spiritualibus von Soest genannt. Im Jahre 1369 kam auch noch die Grafschaft Arnsberg an Köln. Inter caetera Domino Cunone Archiepiscopo Trevirensi Coloniensem adhuc Ecclesiam gubernante, accessit Colon. Ecclesiae nobilis possessio. Comitatus de Arnsberg. (Chronic. Magn. Belgicum.)*

Berücksichtigt man nur die Thatsache, dass die mächtigen Herzoge von Sachsen in kirchlichen Angelegenheiten einen weitreichenden Einfluss ausübten und mit dem Sturze Heinrichs des Löwen Friedrich I. von Hohenstaufen die herzogliche Gewalt im Süderland dem Erzbischof von Köln übertrug, so gewinnt die Annahme einer weiteren Ausdehnung der Grenze durch den politischen Einfluss des Erzbischofs immerhin an Wahrscheinlichkeit. Ebenso kann es als ausgemacht gelten, dass überall da, wo nicht von vornherein eine natürliche Grenze vorlag, die schliessliche Ausbildung der Begrenzung erst vor und nach erfolgte.

So lag der Ort Gladbach, später so berühmt durch sein Benedictinerstift, in den Grenzen der Lütticher Diöcese, ein Verhältniss, das schon gleich nach dem Bau des Klosters zu Streitigkeiten unter dem Erzbischof Warinus führte. *Piam hanc illa provinciam sedulo aggressus invenit non procul Novesio, sed intra Leodiensis Dioecesis fines Gladbacium, ubi sacram aedem fuisse memorabant Hungarorum populatione subversam . . . Warinus Archiepiscopus, cum ab aemulis nescio quibus accepisset plus tribuere Abbatem Sandradum*

Leodiensi Ecclesiae quam Agrippinensi, eum dignitate repulit. — (Fieson Hist. Eccles. leodiens. Lib. VII. Tom. I. ad. ann. 974. fol. 149.) Der Austausch geschah unter Warins Nachfolger Evergerus, der an Lüttich die Kirchen Tieglau, Ludbach und Venloe abtrat, dagegen Gladbach und Royda von Lüttich erhielt. Ebenso war es im XI. Jahrhundert zwischen dem Erzbischof Pilgrim von Köln und dem Bischof Durand von Lüttich streitig, ob das Kloster Burtscheid zu Köln oder zu Lüttich gehöre. Durand's Gründe, die er auf dem Concilium zu Aachen im Jahre 1022 anführte, waren so triftig, dass die Väter für ihn entschieden, (Tom. III. Concil. Germ. fol. 61.) allein Pilgrim scheint den Streit durchgesetzt zu haben, und Burtscheid blieb bei Köln. — Aehnliche Vorfälle waren auch in andern Diöcesen. So wurde auf der Synode in Palith im Jahre 1007 ein langjähriger Streit zwischen dem Erzbischof Willigis von Mainz und dem Bischof Bernard von Hildesheim über das Kloster Gandersheim durch den Kaiser Heinrich geschlichtet und eine Urkunde darüber ausgefertigt. (Siehe Tom. III. Concil. Germ. fol. 38—40.) Doch scheint diese Streitsache dadurch nicht ganz beendet worden zu sein, indem im Jahre 1027 der Bischof Gothard von Hildesheim neue Klagen gegen den Erzbischof Aribon von Mainz auf der Synode zu Frankfurt vorbrachte. Tom. III. Concil. German. fol. 100. — Damit wird der Beweis geliefert, dass die Grenzen allenthalben noch schwankten. Vergl. Flodoard. Histor. Remens. lib. II. cap. 18. de termino parochiarum inter Wendilmarum et Rothardum Episcopos.
